

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 269

Bern, 22. Februar 2021

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident), Oberrichter Gerber,
Obergerichtssuppleantin Weingart
Gerichtsschreiberin Ragonesi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

sexuelle Nötigung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel-
gesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Ein-
zelgericht) vom 12. Februar 2019 (PEN 2018 360)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht, nachfolgend: Vorinstanz) vom 12. Februar 2019 wurde A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig erklärt der sexuellen Nötigung, begangen am 11. November 2017 zwischen ca. 08.00 Uhr und 10.30 Uhr in E._____, F._____, zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Privatklägerin) sowie der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, durch Erwerb, Besitz und Konsum von Marihuana in der Zeit vom 10. November 2017 bis 11. November 2017 in E._____, F._____, und zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren) sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 (1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung) verurteilt. In Anwendung von Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB wurde eine Landesverweisung von fünf Jahren ausgesprochen. Ferner wurden dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'189.60 auferlegt und das amtliche Honorar der Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin bestimmt. Weiter wurde der Beschuldigte zur Bezahlung von CHF 15'000.00 Genugtuung (zzgl. Zins zu 5% seit dem 11. November 2017) sowie einer Parteientschädigung von CHF 9'063.60 an die Privatklägerin verurteilt und festgehalten, dass sich diese die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalte. Für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden. Schliesslich wurden die notwendigen Verfügungen (DNA und biometrische Erkennungsdienstliche Daten) erlassen und die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (pag. 405 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, mit Schreiben vom 21. Februar 2019 frist- und formgerecht die Berufung an (pag. 412). Die Berufungserklärung erfolgte am 22. Juli 2019 (pag. 458 ff.). Angefochten wurden der Schuldpunkt der sexuellen Nötigung und die diesbezüglichen Verurteilungen, Kostenfolgen und die Landesverweisung, die Zivilklage sowie die administrativen Folgen des Schuldspruchs. In Bezug auf die Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde das erstinstanzliche Urteil hingegen nicht beanstandet. Namens des Beschuldigten stellte Rechtsanwalt B._____ sodann die Anträge, es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 12. Februar 2019 betreffend Ziffer I. Ziffer 2 (Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz) in Rechtskraft erwachsen sei. Der Beschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf der sexuellen Nötigung und der sexuellen Belästigung (mehrfach), angeblich begangen am 11. November 2017 zwischen ca. 08.00 Uhr und ca. 10.30 Uhr in E._____, F._____, zum Nachteil der Privatklägerin. Dem Kanton Bern seien die auf den Freispruch entfallenden Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Dem Be-

schuldigten sei für im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Rechtsmittelverfahren entstandene Verteidigungskosten eine Entschädigung gemäss eingereichten Kostennoten sowie eine Entschädigung von CHF 100.00 für die ungerechtfertigte Polizeihaft von einem Tag auszurichten. Die erhobenen DNA-Profile seien zu löschen und die Klage der Privatklägerin sei abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (pag. 458 f.).

Mit Eingabe vom 29. Juli 2019 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage (pag. 466 f.). Am 30. Juli 2019 teilte die Privatklägerin ebenfalls mit, weder Anschlussberufung erklären zu wollen noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten zu beantragen (pag. 468).

Die Berufungsverhandlung vom 11./12. Mai 2020 wurde auf Antrag des Beschuldigten sowie unter Einreichung eines ärztlichen Attests abgesetzt (pag. 511 f., pag. 522 f., pag. 525 ff.) und mit Vorladung/Verfügung vom 27. Mai 2020 auf den 22./23. Februar 2021 verschoben (pag. 544 ff.).

Die Privatklägerin wurde mit Ausnahme ihrer eigenen Befragung von der Verhandlung dispensiert. Ebenso wurde eine Konfrontation vermieden und die Öffentlichkeit während ihrer Befragung ausgeschlossen (vgl. Anträge vom 16. April 2020 [pag. 497] und 16. Februar 2021 [pag. 566] sowie Verfügungen vom 20. April 2020 [pag. 500 ff.] und 17. Februar 2021 [pag. 568 f.]).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen Strafregisterauszüge (pag. 517, pag. 557) und ein Leumundsbericht über den Beschuldigten (pag. 491) eingeholt.

Die vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Dokumente (Schreiben von G._____ vom 17. Februar 2021, Studienverlaufsbescheinigung, Immatrikulationsbestätigung, Kopie des Studierendenausweises der Universität H._____, pag. 600 ff.) wurden zu den Akten erkannt (pag. 580). Ferner wurden die Privatklägerin und der Beschuldigte ergänzend einvernommen (pag. 581 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens und auftrags des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 605, Hervorhebungen im Original):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 12. Februar 2019 betreffend Ziffer I. Ziffer 2 (Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Der Beschuldigte sei

freizusprechen

vom Vorwurf der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB), angeblich begangen mehrfach am 11.11.2017 zwischen ca. 08:00 Uhr und 10.30 Uhr in E._____, F._____, z.N. von Frau C._____.

3. Die auf den Freispruch entfallenden Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie der Rechtsmittelverfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
4. Dem Beschuldigten sei für im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Verteidigungskosten eine Entschädigung gemäss dort eingereichter Kostennote auszurichten.
5. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren sei gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen.
6. Dem Beschuldigten sei für ungerechtfertigte Polizeihaft von 1 Tag eine Entschädigung von CHF 100.00 auszurichten.
7. Die erhobenen DNA-Profile seien zu löschen.

Im Zivilpunkt:

8. Die Zivilklage sei abzuweisen.

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Der Stv. Generalstaatsanwalt I._____ stellte anlässlich der Berufungsverhandlung seitens der Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 609 f., Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 12.02.2019 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A._____ schuldig gesprochen wurde der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Erwerb, Besitz und Konsum von Marihuana in der Zeit vom 10.11 bis 11.11.2017 in E._____, F._____;
2. A._____ verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 1 Tag;
3. die amtliche Entschädigung sowie das amtliche Honorar festgelegt wurden.

II.

A._____, sei **schuldig zu sprechen** der sexuellen Nötigung, begangen am 11.11.2017 zwischen ca. 08:00 und 10:30 Uhr in E._____, F._____, z. N. von C._____ und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten unter Anrechnung von einem Tag Untersuchungshaft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren;
2. Es sei in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB eine Landesverweisung von 5 Jahren auszusprechen.

3. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (zzgl. Gebühr gemäss Art. 21 VKD von Fr. 600.00).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung etc.).

*Rechtsanwältin D.*_____ stellte namens und auftrags der Privatklägerin folgende Anträge (pag. 611, Hervorhebungen im Original):

Das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 12. Februar 2019 sei zu **bestätigen** und

- I. A._____ sei

schuldig zu sprechen

wegen

sexueller Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) begangen am 11. November 2017, zwischen ca. 08:00 Uhr und ca. 10:30 Uhr in E._____ z.N. C._____.

- II. A._____ sei

zu verurteilen

1. zu einer **angemessenen Strafe**;
2. zur Bezahlung einer **Genugtuung** an C._____ in der Höhe von CHF 15'000 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 11. November 2017;
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** an C._____ in der Höhe von CHF 9'063.60 für das erstinstanzliche Verfahren;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** an C._____ in der Höhe von CHF 6'698.85 für das oberinstanzliche Verfahren;
5. zur Bezahlung der gesamten erst- und oberinstanzlichen **Verfahrenskosten**.

- III. Weiter sei zu

verfügen

Das Honorar der amtlichen Rechtsbeiständin von C._____ sei für das erstinstanzliche Verfahren zu bestätigen und für das oberinstanzliche Verfahren gemäss eingereicherter Honorarnote gerichtlich festzusetzen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Urteil der Vorinstanz wurde nur teilweise angefochten und ist damit betreffend den Schuldspruch für die Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie die in diesem Zusammenhang ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 100.00 (inkl. Ersatzfreiheitsstrafe) in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet damit der Schuldspruch wegen sexueller Nötigung (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Dispositivs), die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, die Landesverweisung von fünf Jahren und die Auferlegung der Verfahrenskosten (Ziff. I.1., 3.-4. des erstinstanzlichen Dispositivs), die amtlichen Entschädigungen inkl. Rück- und Nachzahlungspflichten (Ziff. II. des erstinstanzlichen Dispo-

sitivs) sowie der gesamte Zivilpunkt (Ziff. III. und IV. des erstinstanzlichen Dispositivs) und die weiteren Verfügungen (Ziff. V. des erstinstanzlichen Dispositivs). Die Kammer überprüft das Urteil mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO), ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten allerdings an das Verschlechterungsverbot (Verbot der sog. «reformatio in peius», Art. 391 Abs. 2 StPO) gebunden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird gemäss Ziff. I.1. der Anklageschrift vom 5. September 2018 folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 335 f.):

A._____ begab sich am Abend des 10.11.2017 ans Domizil der C._____, wobei er der Einladung von C._____ folgte, welche während der Ferienabwesenheit ihrer Eltern eine Party veranstaltete.

C._____ begab sich am frühen Morgen des 11.11.2017 zwischen 02:00 Uhr und 03:00 Uhr in ihr eigenes Schlafzimmer, zog sich nackt aus, legte sich ins Bett und schlief in der Folge ein.

Am Morgen erwachte C._____, als A._____ nur mit Unterhosen bekleidet zu ihr ins Bett stieg. Dabei legte sich A._____ hinter C._____, zog seine Unterhosen aus, umfasste sie mit seinem rechten Arm und begann, C._____ mit seiner rechten Hand an deren Brüsten zu berühren und zu streicheln, worauf sie erklärte, dass sie das nicht will. Dennoch berührte A._____ mit seiner rechten Hand erneut die Brüste der C._____, welche erneut mehrfach erklärte, dass sie das nicht will. In der Folge hörte A._____ kurz auf, C._____ zu berühren, begann jedoch kurze Zeit später die Vagina der C._____ mit seiner linken Hand zu berühren, während er nach wie vor hinter C._____ lag und sie mit seinem rechten Arm umfasste und leicht festhielt. Anschliessend führte A._____ einen Finger der linken Hand in die Vagina der C._____ ein, obschon sie ihn ausdrücklich aufforderte, die Handlungen zu beenden und sie dies mehrmals in deutscher und englischer Sprache mit den Worten „Nein!“ bzw. „Stop it!“ sagte, was A._____ auch verstand. In der Folge kam A._____ dieser deutlich, für ihn erkennbar und verständlich geäusserten und durch ihn auch verstandenen Aufforderung, die Handlungen zu beenden, erneut nicht nach und er begann – nach wie vor hinter C._____ liegend und sie mit seinem rechten Arm am Brustkorb festhaltend – seinen Penis an ihr zu reiben, worauf er letztlich ohne Kondom insgesamt drei Mal gegen den zuvor ihm gegenüber deutlich geäusserten Willen anal in C._____ eindrang.

C._____ befand sich ab dem Zeitpunkt, als A._____ einen Finger in ihre Vagina einführte, aufgrund des leichten Festhaltens und der körperlichen Überlegenheit des A._____ aus Angst in einer „Schockstarre“, setzte sich körperlich nicht zur Wehr und äusserte sich auch verbal nicht mehr weiter. Nachdem A._____ drei Mal anal in sie eingedrungen war, vermochte sich C._____ von ihm zu lösen, sprang aus dem Bett und forderte A._____ mehrmals mit den Worten „I said no! Get out!“ auf, das Zimmer zu verlassen, was dieser auch tat, ohne zuvor zu einem Samenerguss gekommen zu sein.

7. Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte nach ihrer Beweiswürdigung zu folgendem Ergebnis (S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 436):

Das Gericht folgt den glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin, welche sich mit den übrigen Aussagen und weiteren Beweismitteln in den massgeblichen Punkten übereinstimmen. Dagegen haben sich die Aussagen des Beschuldigten als unglaubhaft erwiesen. Das Gericht stützt sich zur rechtlichen Würdigung auf den Sachverhalt gemäss Anklageschrift.

8. Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

8.1 Verteidigung

Die Verteidigung brachte im Rahmen der Berufungsverhandlung im Wesentlichen vor, die Privatklägerin sei vom Beschuldigten nie zurückgehalten worden und habe jederzeit aufstehen können. Betreffend Schockstarre würden einige Fragezeichen bestehen. Es sei in der Literatur und Wissenschaft anerkannt, dass ein Opfer Lähmungsgefühle entwickeln und sich nicht mehr bewegen könne. Vorgängig werde aber im Sinne eines Kampfrefflexes jeweils Adrenalin ausgeschüttet. Aus Sicht der Verteidigung sei es vor diesem Hintergrund abwegig, dass die Privatklägerin in solch einer Schockstarre gewesen sei. In den gesamten Akten finde sich kein Hinweis, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin unter Gewalt oder unter Gewaltandrohung gefügig gemacht habe. Der Beschuldigte sei unter Alkoholeinfluss nicht mehr in der Lage gewesen, die kleinsten Signale zu empfangen. Es sei bestritten und nicht beweisbar, dass im Voraus verbal klargemacht worden sei, dass die Privatklägerin dies nicht wolle. Wenn man sich den Ablauf nochmals anschauere, falle auf, dass die Privatklägerin für den Beschuldigten keine Matratze bezogen habe. Zudem habe sie nackt im Bett geschlafen, obwohl so viele andere Leute dort gewesen seien. Es sei auch nachvollziehbar, dass sie sich am nächsten Morgen empört habe, weil sie unter Drogen- und Alkoholeinfluss gewisse Dinge gemacht habe. Zu berücksichtigen sei ferner das Gutachten vom 22. Dezember 2017, wonach bei stattgefundenem Analverkehr grundsätzlich kleinste Verletzungen sichtbar wären, ausser wenn dies eine sehr leichte Penetration ohne Abwehr gewesen wäre. Es sei also nicht denkbar, dass der Beschuldigte mit seiner körperlichen Überlegenheit etwas erzwungen habe, was sie gar nicht gewollt habe. Es könne gut sein, dass der Beschuldigte die Nähe im Unterleibsbereich gesucht habe. Man müsse sich dann aber fragen, wie dieser hätte erkennen sollen, dass es nun nicht mehr in Ordnung sei. Zu berücksichtigen seien ferner die Aussagen von J._____, wonach die Privatklägerin sehr betrunken gewesen sei. Die Privatklägerin gebe demgegenüber an, sie habe alles im Griff gehabt, was nicht gerade für ihre Glaubwürdigkeit spreche. Es sei auch sehr speziell, dass sie den Chat mit dem Beschuldigten am nächsten Tag gelöscht habe. Zudem falle auf, dass sie hinsichtlich des Drogenkonsums des Beschuldigten übertreibe. Die Aussagen der Privatklägerin seien zwar grösstenteils schlüssig, stringent und es würden nicht gross Lügensignale hervortreten. Ein gleichbleibendes Aussageverhalten sei aber neutral zu werten. Es stimme, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht alle plausibel und glaubhaft seien. Dies betreffe jedoch nicht das Kerngeschehen und es sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte anders aufgewachsen sei und gleich in ei-

ne Abwehrhaltung gewechselt habe. Es sei vom Grundsatz der Unschuldsvermutung auszugehen (pag. 591 ff.).

8.2 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft könne sich der Einschätzung der Vorinstanz anschliessen. Es gebe nur wenige objektive Beweismittel. Aus der körperlichen Untersuchung würden sich nur wenige Rückschlüsse ziehen lassen. Es werde im Bericht jedoch festgehalten, dass bei analem Verkehr nicht zwingend Spuren zu finden seien. Die Privatklägerin sei unmittelbar nach dem Vorfall durch die Polizei einvernommen worden. Auch in den späteren Einvernahmen habe sie das Geschehene mit minimalen Abweichungen geschildert. Dass es zu Abweichungen gekommen sei (z.B. auf welcher Seite sie gelegen habe) zeige, dass es sich um Selbsterlebtes handle und sie die Geschichte nicht auswendig gelernt habe. Es handle sich auch nur um geringfügige Abweichungen, welche durch den Zeitablauf durchaus verständlich seien. Auffallend sei weiter, dass die Privatklägerin keine Aggravierungstendenzen gezeigt habe. Auf Frage nach Schmerzen habe sie angegeben, sie habe seelische Schmerzen und leichte Schmerzen am Anus. Diesbezüglich sei sie sehr differenziert geblieben und habe den Beschuldigten nicht übermässig belastet. Weiter spreche die starke emotionale Färbung ihrer Aussagen für ihre Glaubhaftigkeit. Ihre Ausführungen seien zudem äusserst detailreich. Sie erzähle Nebensächlichkeiten und ein Realitätskriterium sei auch, dass sie sich Lücken eingestanden habe. Sie habe sich sofort um Richtigstellung bemüht, wenn sie etwas falsch ausgesagt habe (z.B. betreffend Drogenkonsum des Beschuldigten). Mit Blick auf die Aussagen der übrigen Anwesenden sei auch verständlich, dass die Privatklägerin geglaubt habe, der Beschuldigte habe Drogen konsumiert. Es sei ferner kein Grund ersichtlich, weshalb sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Dass sie eine andere Person ins Gefängnis bringen wolle, sei als Schutzbehauptung des Beschuldigten abzutun. Wenn die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht hätte belasten wollen, so hätte sie den Vorfall wohl anders und heftiger geschildert. Der Vorfall habe bei ihr weiter eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ausgelöst, sie habe sogar Suizidgedanken gehabt, leide an Flashbacks und ihre Medikation habe angepasst werden müssen. All diese Folgen wären kaum eingetreten, wenn sie den Vorfall erfunden hätte. Die Aussagen des Beschuldigten würden demgegenüber richtiggehend absurd wirken. Er versuche sich konsequent in ein gutes Licht zu rücken und sei an die Party gegangen, um seine sinnlichen Gelüste zu befriedigen. Auch J._____ habe von einem Übergriff durch den Beschuldigten berichtet. Für seine sexuellen Absichten spreche auch, dass sich der Beschuldigte vorab in einschlägigen Sex-Chats aufgehalten habe. Alleine der Umstand, dass man im eigenen Bett nackt schlafe, könne nicht als Ausdruck sexuellen Verlangens verstanden werden. Im Übrigen habe auch niemand bestätigen können, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten sexuelle Avancen gemacht habe. Die Nachrichten, welche er angesprochen habe, seien nicht aufgefunden worden. Seine Erklärung hierzu überzeuge nicht. 2017 habe man Chat-Nachrichten noch nicht auf anderen Handys löschen können und es sei in solch einem Fall ohnehin erkennbar, dass eine Nachricht gelöscht worden sei. Im Übrigen könne man eine Nachricht nur eine Stunde nach deren Versand löschen. Der Beschuldigte habe ferner versucht, die Privatklägerin aufgrund ihres Alkohol- und Drogenkonsums als

unglaublich abzutun. Derart verladen könne sie aber nicht gewesen sein, sei der Alkohol im Zeitpunkt der Blutentnahme doch bereits abgebaut gewesen. Merkwürdig sei schliesslich auch das Verhalten des Beschuldigten nach dem Vorfall. Es sei nicht zu erkennen, weshalb ihn dieser Vorfall – wie er ihn schildere – derart verstört haben sollte (pag. 593 ff.).

8.3 Privatklägerschaft

Es handle sich um ein typisches «Vieraugendelikt», weshalb die Aussagen der Beteiligten genau unter die Lupe genommen werden müssten. Grundsätzlich werde betreffend Beweiswürdigung vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz und der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen. Die Privatklägerin habe den Vorfall unmittelbar nach dem Übergriff der Polizei geschildert. Ihre Schilderungen habe sie bei der Staatsanwaltschaft wiederholt. Auch die Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung seien absolut stimmig und widerspruchsfrei. Die Privatklägerin habe ihre eigenen Gefühle geschildert, etwa ihre Angst und Scham. In ihren Aussagen seien zahlreiche spontane Äusserungen enthalten, die mit dem Kerngeschehen in keinem Zusammenhang stehen würden. Zu berücksichtigen sei auch, dass sie den Vorfall nicht dramatisiert habe. Im Gegenteil habe sie ausgesagt, wie sie in eine Schockstarre gekommen sei. Sie habe von sich aus angegeben, dass sie neun Monate vorher Sex mit dem Beschuldigten gehabt habe und hierbei betont, dass dies einvernehmlich gewesen sei. Sie habe den Beschuldigten nicht schlechtmachen wollen. Nur weil man einmal einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehabt habe und nackt im eigenen Bett schlafe, sei man nicht Freiwild. Es sei kaum davon auszugehen, dass die Privatklägerin mit den schlimmen Nebenwirkungen einer Anti-HIV-Therapie leben und eine Therapie machen würde, nur damit sie den Beschuldigten falsch belasten könne. In den Aussagen des Beschuldigten sei demgegenüber eine starke Dramatisierungstendenz zu erkennen. Auf kritische Fragen des Gerichts habe er keine nachvollziehbaren Antworten liefern können. Er sei stets darum bemüht gewesen, alle anderen Personen in ein schlechtes Licht zu rücken und habe immer wieder erwähnt, dass er das Opfer gewesen sei. Der von ihm geschilderte Alkohol- und Drogenexzess der Privatklägerin könne nicht derart extensiv gewesen sei, dies zeige der vorliegende Blutalkoholtest. Demgegenüber sei die rückgerechnete Blutalkoholkonzentration des Beschuldigten sehr hoch gewesen. Der Beschuldigte habe zudem auf die manipulative Art der Privatklägerin verwiesen und wie sie schon mehrmals andere Männer habe hinter Gitter bringen wollen bzw. dies bei ihrem Ex-Freund auch geschafft habe. Dies sei aber nachweislich nicht der Fall. Angeblich soll ihm dies sein guter Freund, der Drogendealer K._____, gesagt haben. Ein Antrag auf Befragung dieses K._____'s sei aber nie gestellt worden. Weiter solle die Privatklägerin dem Beschuldigten sexuelle Avancen per Handy gemacht haben. Die Auswertung seines Mobiltelefons habe aber ein anderes Bild ergeben. Wie die Nachrichten angeblich gelöscht worden seien, dafür habe er auch eine abenteuerliche Schutzbehauptung. Dass ein Chat einfach so gelöscht werde, sei aber schlicht nicht möglich. Nicht stimmen würden ferner die Angaben des Beschuldigten, wonach er die Privatklägerin wohl einmal unabsichtlich an den Brüsten berührt habe. Gemäss Genitalabstrich seien die Merkmale des Profils des Beschuldigten komplett als Hauptkomponente festgestellt worden. Es habe also nachweislich ein anderer Kontakt als das bloss versehentlich

che Berühren der Brüste stattgefunden. Der Beschuldigte sei nach dem Gesagten höchst unglaublich und es sei vom Sachverhalt, wie er von der Privatklägerin geschildert worden sei, auszugehen. (pag. 595 ff.).

9. **Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt**

Es ist vorliegend unbestritten, dass der Beschuldigte auf Einladung der Privatklägerin am 10. November 2017 an einer Party an deren Domizil teilgenommen und sich Letztere alleine und nackt in ihrem Schlafzimmer schlafen gelegt hat. Ebenso ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte am Morgen des 11. November 2017 nur mit Unterhosen bekleidet zu der Privatklägerin ins Bett gelegt, diese an den Brüsten berührt (wobei dies im Halbschlaf gewesen sei, pag. 37 Z. 114 f., pag. 39 Z. 192), kurz seinen Arm um die Privatklägerin gelegt (pag. 383 Z. 44 f.) und ab einem gewissen Zeitpunkt mit entblösstem und erigierten Penis hinter ihr gelegen ist (pag. 37 Z. 116), wobei es einen Kontakt zwischen dem Po der Privatklägerin und dem Penis des Beschuldigten gegeben hat (pag. 37 Z. 114, pag. 383 Z. 34 f. und 26 ff.).

Bestritten ist demgegenüber, dass der Beschuldigte die Vagina der Privatklägerin (gegen ihren erkennbaren Willen) berührt habe und mit seinem Penis anal in sie eingedrungen sei. Im Allgemeinen ist – wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat – weiterhin bestritten, dass irgendwelche Handlungen vom Beschuldigten aus entstanden seien. Gemäss seinen Schilderungen habe sich die Privatklägerin anlässlich dieser Party sexuell aufgedrängt und die aktive Rolle übernommen (sich an ihn gedrückt, ihm die Unterhose runtergezogen, sich an ihn gepresst etc. [pag. 37 Z. 113 f. und 118; pag. 45 Z. 71 f., pag. 383 Z. 29 f. und 38 f.]). Unklar ist ferner, in welchem Zustand (Alkohol- und/oder Drogeneinfluss) sich der Beschuldigte und die Privatklägerin an diesem Abend bzw. Morgen befunden haben.

10. **Beweismittel**

Der Kammer liegen ein *Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD)* vom 27. November 2017 inkl. Material- und Spurenverzeichnis (pag. 72 ff.) sowie ein *Rapport des KTD* vom 8. April 2018 inkl. Material- und Spurenverzeichnis vom 8. April 2018 (pag. 211 ff.), ein *rechtsmedizinisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern* betreffend die körperliche und gynäkologische Untersuchung der Privatklägerin (pag. 78 ff.), eine *forensisch-toxikologische Alkoholbestimmung vom 15. November 2017* und ein *forensisch-toxikologischer Abschlussbericht* betreffend die Privatklägerin vom 14. Dezember 2017 (pag. 85 ff., pag. 89 f.), ein *rechtsmedizinisches Gutachten des IRM* vom 4. Dezember 2017 betreffend die körperliche Untersuchung des Beschuldigten (pag. 92 ff.), eine *forensisch-toxikologische Alkoholbestimmung vom 15. November 2017* und ein *forensisch-toxikologischer Abschlussbericht* vom 28. November 2017 betreffend den Beschuldigten (pag. 96 ff., pag. 99 f.), ein *Extraktionsbericht betreffend die Auswertung des Mobiltelefons* des Beschuldigten (pag. 106 ff.), ein *Verlaufsbericht der Psychotherapie vom 7. Juni 2018 bzw. ein Schreiben vom 14. Februar 2018* von Frau lic. phil. L. _____ und Herrn Dr. med. M. _____ betreffend die Privatklägerin (pag. 33, pag. 222 f.), ein *forensisch-molekularbiologisches Gutachten des IRM* vom 14. März 2018 (pag. 224 ff.), drei *forensisch-molekularbiologische Analy-*

senberichte vom 15. März 2018 (pag. 228 ff., pag. 232 ff., pag. 235 ff.), der *Anzeigerapport* vom 21. November 2017 (pag. 6 ff.) sowie die anlässlich der Berufungsverhandlung seitens der Verteidigung eingereichten Dokumente (*Schreiben von G._____* vom 17. Februar 2021, *Studienverlaufsbescheinigung, Immatrikulationsbestätigung, Kopie des Studierendenausweises der Universität H._____*, pag. 600 ff.) vor.

Ferner liegen der Kammer die Aussagen der Privatklägerin (pag. 12 ff., pag. 20 ff., pag. 385 ff., pag. 581 ff.), diejenigen des Beschuldigten (pag. 34 ff., pag. 43 ff., pag. 382 ff., pag. 586 ff.) sowie die Aussagen weiterer Personen (N._____ [pag. 55 f., pag. 388 f.], O._____ [pag. 57 f.], P._____ [pag. 59 f.], Q._____ [pag. 61 f.], R._____ [pag. 63] und J._____ [65 f.]) vor.

Die Vorinstanz brachte die relevanten und bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung vorliegenden objektiven und subjektiven Beweismittel grundsätzlich korrekt ins Verfahren ein und gab diese richtig zusammengefasst wieder. Darauf wird vollumfänglich verwiesen (S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 429 ff.). Es wird mit Blick auf die nachfolgende Beweiswürdigung darauf verzichtet, die Aussagen der übrigen Personen zusammengefasst wiederzugeben (vgl. Ziff. 11.3.3 hiernach). Der guten Ordnung halber werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den objektiven Beweismitteln nachfolgend kurz wiederholt:

Die Privatklägerin wurde am Tag des zu beurteilenden Vorfalls körperlich bzw. gynäkologisch untersucht. Dem diesbezüglichen *Gutachten des IRM* ist zu entnehmen, dass genital wie auch anal keine Verletzungen festgestellt werden konnten, wobei eine gegen den Willen stattgefundene vaginale oder anale Penetration, insbesondere bei fehlender Abwehr, keine Verletzungen hinterlassen müsse. Ethanol konnte im Zeitpunkt der Blutentnahme bei der Privatklägerin nicht nachgewiesen werden. Es wurde festgehalten, dass seit dem mutmasslichen Ereignis ca. 8 Stunden vergangen seien und allfällig im Blut vorhanden gewesener Trinkalkohol während dieser Zeit vollständig abgebaut worden sei. Die Urinuntersuchungen haben sodann einen Hinweis auf den Konsum von Cannabis und MDMA ergeben. Ebenso konnten im Urin der Privatklägerin Nachweise eines Antidepressivums (im subtherapeutischen Bereich), eines Schmerzmittels und eines Blutdrucksenkers nachgewiesen werden (pag. 82). Dem *forensisch-molekularbiologischen Gutachten* vom 14. März 2018 ist ferner zu entnehmen, dass im Bereich des Genitalabstrichs perianal der Privatklägerin DNA-Spuren des Beschuldigten festgestellt werden konnten, wobei diese Spuren für sich noch keine Penetration belegen würden, sondern auch aufgrund des Ablaufs gemäss den Schilderungen des Beschuldigten entstanden sein könnten (pag. 224 ff.). Im Rahmen der *körperlichen Untersuchung des Beschuldigten durch das IRM* wurde gutachterlich eine auf den Zeitpunkt des zu beurteilenden Vorfalls zurückgerechnete Blutalkoholkonzentration zwischen 2.22 – 3.47 Promille errechnet. Zudem fanden sich Hinweise auf den Konsum von Cannabis (pag. 94).

Der vorliegende *Extraktionsbericht* (pag. 106 ff.) zeigt auf, dass der Beschuldigte in der Zeit um den Vorfall herum relativ aktiv in Sex-Chats aufgetreten ist. Dem *Verlaufsbericht* betreffend die psychotherapeutische Behandlung der Privatklägerin ist schliesslich zu entnehmen, dass diese aufgrund des Vorfalls vom 11. November

2017 unter Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leide (pag. 222 f.).

Auf die der Kammer vorliegenden Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin sowie der übrigen Personen wird – soweit relevant – direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung eingegangen. Dies gilt auch für die anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Aussagen.

11. Beweiswürdigung der Kammer

11.1 Allgemeines und Verwertbarkeit der Aussagen

Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung im Allgemeinen und der Aussagenanalyse im Besonderen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 3 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 425 ff.).

Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO normiert den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen im Untersuchungs- und Hauptverfahren und bestimmt, dass die Parteien das Recht haben, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wurde, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Ohne Konfrontation ist für die Verwertbarkeit von Aussagen erforderlich, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft wurden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt bzw. diesen bei der Beurteilung des Falls nicht alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung kann ohne Konfrontation mit dem Belastungszeugen verwertbar sein, wenn ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, die den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 1.3).

11.2 Würdigung der objektiven Beweismittel

Wie die Vorinstanz richtigerweise festgehalten hat, lassen sich den objektiven Beweismitteln nur bedingt relevante Erkenntnisse für den vorgeworfenen und bestrittenen Sachverhalt entnehmen. So stützen die rechtsmedizinischen Feststellungen den Sachverhalt etwa insoweit, als er vom Beschuldigten nicht bestritten wird. Dem molekularbiologischen Gutachten kann u.a. entnommen werden, dass ein körperlicher Kontakt zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin stattgefunden hat (pag. 226). Die Urinuntersuchungen haben bei der Privatklägerin – wie bereits festgehalten – einen Hinweis auf den Konsum von Cannabis und MDMA sowie Nachweise eines Antidepressivums (im subtherapeutischen Bereich), eines Schmerzmittels und eines Blutdrucksenkers ergeben. Allfälliger getrunkenen Alkohol war im Zeitpunkt der Blutentnahme bei ihr vollständig abgebaut (pag. 82). Für den Beschuldigten wurde eine auf den Zeitpunkt des zu beurteilenden Vorfalls zurückgerechnete Blutalkoholkonzentration zwischen 2.22 – 3.47 Promille errechnet und Hinweise auf den Konsum von Cannabis festgestellt (pag. 94), wobei dieser angab,

nach dem Vorfall bzw. auf dem Nachhauseweg noch eine halbe Flasche Rum getrunken zu haben (pag. 47, Z. 126).

Die rechtsmedizinischen Untersuchungen vermögen den angeklagten Sachverhalt damit weder auszuschliessen, noch ihn über das Gesagte hinaus zu bestätigen. Gleiches gilt auch für die auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten aufgefundenen Nachrichten und Sex-Chats (pag. 102 ff.). Etwaige sexualbezogene Nachrichten/Bilder der Privatklägerin an den Beschuldigten oder ein Austausch betreffend den Vorfall waren auf seinem Mobiltelefon nicht auszumachen (zu der Erklärung des Beschuldigten, vgl. Ziff. 11.3.2 hiernach). Dem Verlaufsbericht vom 7. Juni 2018 ist schliesslich zu entnehmen, dass die Privatklägerin aufgrund des Vorfalls vom 11. November 2017 gesundheitlich erheblich angeschlagen ist, was grundsätzlich für die Schilderungen der Privatklägerin spricht (pag. 222). Genaue Rückschlüsse auf den Ablauf des vorgeworfenen Sachverhalts lassen sich gestützt auf den entsprechenden Bericht aber keine ziehen. Auf die übrigen objektiven Beweismittel wird – sofern relevant – im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung näher eingegangen.

Zur Beurteilung des angeklagten Sachverhalts sind – wie so oft bei sogenannten Vieraugendelikten – damit die Aussagen der Beteiligten von entscheidender Bedeutung (vgl. Ziff. 11.3 hiernach).

11.3 Würdigung der subjektiven Beweismittel

11.3.1 Zu den Aussagen der Privatklägerin

Die Privatklägerin wurde am 11. November 2017, d.h. nur wenige Stunden nach dem angeblichen Vorfall, polizeilich einvernommen (pag. 12 ff.). Im Rahmen dieser ersten Einvernahme schilderte sie in freier Erzählung, was sich am besagten Abend bzw. Morgen abgespielt habe. Sie gab zum Kerngeschehen zu Protokoll, dass sie nach der Party nackt in ihrem Bett geschlafen habe, als sich der Beschuldigte um ca. 08:00 Uhr neben sie gelegt habe und sie aufgewacht sei. Er habe sie in der Folge mit seinen Armen umfasst und sie an den Brüsten berührt. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie dies nicht wolle. Dann habe er mit seinem Finger ihre Vagina berührt, worauf sie ihm erneut gesagt habe, dass er aufhören solle. Sie habe ihm dies ca. 20 Mal gesagt, auch auf Englisch, da er nicht so gut Deutsch spreche. Er habe daraufhin einen Finger in ihre Vagina eingeführt, worauf sie ihm erneut gesagt habe, dass sie dies nicht wolle. Sie sei dann in eine Art Schockstarre gekommen. Er habe angefangen, seinen Penis an ihr zu reiben und habe sie anal mit ca. drei Stössen penetriert. Als sie plötzlich aus ihrer Schockstarre herausgekommen sei, habe sie ihm erneut sagen können, dass er aufhören solle. Als sie begonnen habe laut zu schreien und gesagt habe «I said no, get out», sei N. _____ ins Zimmer gekommen (pag. 15, Z. 147 ff.). Sie sei auf der linken Körperseite gelegen und der Beschuldigte habe sie mit der linken Hand berührt (pag. 14, Z. 87 ff.). Es sei für sie ein «klares Nein» gewesen. Beim ersten Berühren der Brüste bzw. der Vagina habe sie noch gedacht, dass er aufhöre, dann habe sie gemerkt, dass er es ernst meine und sie habe ihm immer wieder «stop it» gesagt (pag. 14, Z. 102 ff.). Auch im Rahmen der späteren Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz hat die Privatklägerin ihre Aussagen zum eigentli-

chen Kerngeschehen kaum verändert. So gab sie bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass der Beschuldigte am besagten Morgen in ihr Bett gekommen sei, den Arm um sie gelegt und begonnen habe, ihre Brust anzufassen. Sie habe «nein» gesagt. Als er sie an der Vagina berührt habe, habe sie wiederum «nein» und «stop it» gesagt. Er habe einen Finger in ihre Vagina eingeführt. Sie sei in eine Art Schockstarre gekommen, dann habe er seinen Penis an ihr gerieben, in ihr Rektum eingeführt und ca. drei Mal zugestossen. Daraufhin habe sie geschrien (pag. 23, Z. 94 ff.). Diesen Ablauf wiederholte sie im Wesentlichen auch im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wo die Privatklägerin zum eigentlichen Kerngeschehen angab, der Beschuldigte habe sich an diesem Morgen zu ihr ins Bett gelegt und den Arm um sie gelegt. Er habe ihre Brüste und anschliessend ihre Vagina berührt, sie habe immer wieder «no» und «stop» gesagt. Daraufhin sei der Beschuldigte mit seinem Penis in ihren Anus eingedrungen und habe ein bis zwei Mal zugestossen. In diesem Moment sei sie aus dem «Freeze» aufgewacht, habe geschrien und sei aufgesprungen (pag. 385 f., Z. 28 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung bestätigte sie ihre bisherigen Aussagen (pag. 583, Z. 1 ff.). Die Privatklägerin machte demnach im gesamten Verfahren gleichbleibende Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen.

Weiter mangelt es in ihren Aussagen nicht an inhaltlichen Besonderheiten bzw. ebenso wurden von ihr ungewöhnliche respektive originelle Details erwähnt. So sprach sie etwa davon, wie sie mit N. _____ um 02:00 Uhr eine Matratze bezogen habe (pag. 13, Z. 53), der Katze noch Katzenfutter gegeben habe (pag. 17, Z. 210), dass sie aufgrund ihrer bestehenden Herzprobleme nur einen Viertel MDMA konsumiert habe (pag. 13, Z. 51 f., pag. 22, Z. 89) und dass sie Material an ihrem Körper gespürt habe, als sich der Beschuldigte am besagten Morgen zu ihr gelegt habe (pag. 14, Z. 82 ff.). Darüber hinaus enthalten die Aussagen der Privatklägerin Beschreibungen diverser eigener psychischer Vorgänge. So sprach sie durchgehend von einem «Schockzustand» bzw. auch «Freeze», in welchen sie im Rahmen des Vorfalls geraten sei (pag. 14, Z. 74, pag. 23, Z. 105 f., pag. 385, Z. 45). Sie habe Schmerzen verspürt und sich geschämt bzw. sich dreckig sowie gedemütigt gefühlt (pag. 14, Z. 99). Im Rahmen ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft und bei der Vorinstanz sprach sie erneut von Scham (pag. 25, Z. 200 f., pag. 385, Z. 42 f.) und wie sie sich gedemütigt und «schlimm» gefühlt habe (pag. 385, Z. 42 f.). Sie ergänzte, dass sie in diesem Moment auch Angst gehabt habe (pag. 25, Z. 200, pag. 385, Z. 43). Bei diesen Aussagen der Privatklägerin stand nicht der körperliche Schmerz, sondern das eigene psychische Befinden bzw. insbesondere die Scham und Demütigung im Vordergrund, was als klares Realkennzeichen zu werten und als Reaktion durchaus nachvollziehbar ist. Bezeichnend ist denn auch ihre Aussage, wonach sie «seelische» Schmerzen verspüre (pag. 15, Z. 143) und sich geschämt habe, dass ihr dies passiere (pag. 25, Z. 200 f.). Die Privatklägerin war anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme emotional angespannt und brach in Tränen aus (pag. 23, Z. 116). Sie bestätigte in mehreren Einvernahmen, dass der Vorfall sie psychisch beschäftige (pag. 23, Z. 124 ff., pag. 387, Z. 19 ff., pag. 581, Z. 17 ff., pag. 582, Z. 32 ff.), was auch dem Bericht der Psychotherapie zu entnehmen ist (pag. 222 f.). Dass Opfer von Sexualdelikten während des eigentlichen Vorfalls in eine Art Schockstarre verfallen, ist nicht abwegig und aus ähnlichen Fällen

bekannt. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass es aber keine generellen Erkenntnisse darüber gibt, wie sich ein Opfer während oder nach einem negativen Ereignis verhält bzw. zu verhalten hat.

Nennenswerte spontane Selbstkorrekturen, Zugaben von Erinnerungslücken und Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Aussagen sind in den Aussagen der Privatklägerin kaum auszumachen. Hingegen ist festzustellen, dass sie den Beschuldigten nicht unnötig belastete, gerade in Bezug auf den eigentlichen Vorfall. So korrigierte sie von sich aus, dass es wohl ein bis zwei Stösse anal und nicht drei gewesen seien, wobei er nicht mehrmals «raus und rein» gegangen sei (pag. 386, Z. 2 f.). Sie ergänzte, dass der Beschuldigte keinen Samenerguss gehabt (pag. 15, Z. 137) und keine Gewalt angewendet habe, sondern körperlich überlegen bzw. sie in einer Schockstarre gewesen sei und sich nicht bewegt habe (pag. 14, Z. 107, pag. 15, Z. 131, pag. 23, Z. 106). Würde die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten, wäre sie kaum um diese Präzisierungen zu Gunsten des Beschuldigten bemüht und hätte – ohne den hier zu behandelnden Vorfall bagatellisieren zu wollen – weitaus erheblichere Vorwürfe erheben können.

Es gibt in den gesamten Akten aber auch keine überzeugenden Hinweise dafür, dass die Privatklägerin Freude am Denunzieren hätte bzw. jemanden falsch beschuldigen und ins Gefängnis bringen möchte (vgl. die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten, Ziff. 11.3.2 hiernach). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Privatklägerin kaum die nicht zu unterschätzenden Nebenwirkungen einer HIV-Prophylaxe (pag. 386, Z. 34 f.) in Kauf nehmen und eine Psychotherapie machen würde, nur damit sie den Beschuldigten – mit welchem sie notabene ein freundschaftliches Verhältnis pflegte, ihn zu ihrer Party einlud und mit dem sie bereits sexuelle Kontakte hatte (pag. 13, Z. 42 f., pag. 16, Z. 173 und 180 ff., pag. 24, Z. 132 ff.) – falsch belasten könnte. Darüber hinaus machte die Privatklägerin auch Aussagen zu Umständen, die für sie nicht günstig erscheinen. So gab sie von sich aus zu Protokoll, dass sie anlässlich der Party Alkohol getrunken und einen Viertel einer MDMA-Tablette konsumiert habe (pag. 13, Z. 51 ff., pag. 17, Z. 209 ff., pag. 22, Z. 88 f.) oder dass sie sich eben körperlich nicht gegen den Übergriff gewehrt habe bzw. nicht habe wehren können. Aus der Tatsache, dass die Privatklägerin nackt in ihrem eigenen Bett übernachtet hat, kann nichts zu Gunsten des Beschuldigten bzw. zu Ungunsten der Privatklägerin abgeleitet oder dies gar etwa als Ausdruck sexuellen Verlangens der Privatklägerin verstanden werden, selbst wenn die Beteiligten in der Vergangenheit unbestrittenermassen bereits sexuellen Kontakt hatten und anlässlich der besagten Party mehrere Personen am Domizil der Privatklägerin übernachtet haben.

Die wenigen Ungenauigkeiten in den Aussagen der Privatklägerin, insbesondere betreffend die Fragen, auf welcher Seite sie gelegen habe, als der Beschuldigte zu ihr ins Bett gestiegen sei (pag. 14, Z. 87, pag. 385, Z. 30) und zu welchem Zeitpunkt ihr Kollege N. _____ ins Zimmer gekommen sei (pag. 14, Z. 75 ff., pag. 15, Z. 147 ff., pag. 23, Z. 109 ff. pag. 385 f., Z. 44 ff.), vermögen an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nichts zu ändern. Diese Unstimmigkeiten lassen sich problemlos mit dem Zeitablauf seit dem besagten Morgen im November 2017 oder mit der Tatsache erklären, dass der Mensch von Natur aus traumatische

Ereignisse zu verdrängen und/oder zu vergessen versucht. Im Weiteren ist es aufgrund des häufig dynamischen Ablaufes solcher Geschehnisse praktisch unmöglich, alles chronologisch aufzuzählen, sämtliche Einzelheiten in Erinnerung zu haben und diese dann auch noch in jeder Befragung genau gleich wiederzugeben. Es ist im Übrigen ohne Weiteres nachvollziehbar, dass sich die Privatklägerin in diesem Moment auf etwas Anderes fokussiert hat als auf diejenige Person, die ihr Zimmer betreten hat. Diesen kleinen Unstimmigkeiten ist in Anbetracht der übrigen stringenten und konstanten Aussagen der Privatklägerin keine übermässige Bedeutung beizumessen. Sie sind denn auch ein Hinweis darauf, dass es sich dabei nicht um eine erfundene bzw. auswendig gelernte Geschichte handelt. Dafür, dass an diesem Morgen tatsächlich etwas passiert ist, spricht schliesslich auch die Tatsache, dass sich die Privatklägerin sehr schnell bei der Polizei gemeldet hat.

Ihre Ausführungen, wonach sie sich am fraglichen Abend nicht an den Beschuldigten herangemacht habe und aufgrund seines Zustands und Verhaltens vielmehr auf Distanz zu ihm gegangen sei (pag. 17, Z. 220 f., pag. 22, Z. 83 ff., pag. 28, Z. 307 f., pag. 386, Z. 46 f., pag. 583, Z. 23 f., pag. 584, Z. 19 ff.), erfolgten einerseits konstant im gesamten Verfahren und stehen andererseits – wie nachfolgend zu sehen sein wird – auch nicht im Widerspruch zu den Aussagen anderer Gäste (vgl. Ziff. 11.3.3 hiernach).

Insgesamt kommt die Kammer zu keinem anderen Schluss als die Vorinstanz. In den Aussagen der Privatklägerin sind keine Lügensignale ersichtlich, sie sind frei von Übertreibungen und Aggravierungen im Laufe der Zeit. Ein Motiv, weshalb sie den Beschuldigten fälschlicherweise belasten sollte, ist ebenso wenig ersichtlich. Die erwähnten kleineren Unstimmigkeiten vermögen ihre Glaubwürdigkeit als Person bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht in Frage zu stellen. Die Kammer konnte sich anlässlich der Berufungsverhandlung auch einen persönlichen Eindruck der Privatklägerin machen. Es bestehen im Gesamtkontext keine Gründe für eine Falschbelastung des Beschuldigten durch die Privatklägerin. Im Fazit kann und muss auf die Aussagen der Privatklägerin abgestellt werden.

11.3.2 Zu den Aussagen des Beschuldigten

Demgegenüber wirken die Aussagen des Beschuldigten wenig überzeugend. Der Beschuldigte wurde insgesamt vier Mal einvernommen und hat sich bei den einzelnen Einvernahmen in zahlreiche Widersprüche verstrickt und zum Teil reichlich lebensfremde bzw. gar abstruse Ausführungen gemacht. So gab er anlässlich seiner ersten Einvernahme betreffend das Kerngeschehen zu Protokoll, er habe auf dem Sofa geschlafen, als die Privatklägerin versucht habe, ihn «sexuell aufzuwecken», indem sie ihre Brüste gegen seine Brust und ihr Gesicht gegen seines gedrückt habe (pag. 37, Z. 90 ff, 97 f.). Sie habe ihn zu sich ins Zimmer geholt, sie hätten jedoch keinen Sex gehabt (pag. 37, Z. 91 f.). Er habe zwar nicht in ihrer Nähe schlafen wollen, sei aber dann doch zu ihr ins Bett und habe sich vorher bis auf die Unterhosen ausgezogen. Daraufhin habe er sich weggedreht und sei eingeschlafen. Als er aufgewacht sei, habe sich die Privatklägerin gegen ihn gedrückt sowie seine Unterhosen nach unten und ihren Po an seinen Penis gedrückt, wobei er im Halbschlaf noch ihre Brüste berührt habe. Er habe bemerkt, wie sein Penis steif geworden sei, da habe er sie weggestossen und habe sich an den Rand des Bettes ge-

legt und geschlafen (pag. 37, Z. 109 ff.). Ihre Vagina habe er nicht berührt, aber sie habe sich immer wieder gegen ihn gedrückt (pag. 38, Z. 178 f.). Er sei nicht anal in sie eingedrungen, ausser sie habe «dies» gemacht, während dem er geschlafen habe (pag. 39, Z. 198 f.). Als er ihre Brust berührt habe, habe er bemerkt, dass sie sich nicht wohl fühle, weshalb er sich weggedreht habe (pag. 39, Z. 192 ff.). In seiner zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab er demgegenüber zu Protokoll, dass *er selber* in das Zimmer der Privatklägerin gegangen sei und nicht sie, sondern *er sich selber* in ihrem Bett die Unterwäsche ausgezogen habe (pag. 45, Z. 61 ff.). Der Beschuldigte wiederholte zwar, dass sich die Privatklägerin sexuell aufgedrängt habe, er habe dann aber aufgehört, weil er sich nicht wohl gefühlt habe (pag. 45, Z. 67 ff.). Nur wenig später führte er wiederum aus, es sei der Privatklägerin gelungen, dass er mit ihr mitgegangen sei (Anmerkung der Kammer: in ihr Zimmer bzw. ihr Bett, pag. 48, Z. 176 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, alles was die Privatklägerin gesagt habe, abgesehen vom ganz leichten Berühren am Anfang, sei nicht richtig (pag. 382, Z. 41 ff.). Er wiederholte, dass sich die Privatklägerin sexuell aufgedrängt und an ihn gepresst und er sehr viel Glück gehabt habe, dass sein Penis nicht in sie eingedrungen sei. Diese Vorstellung scheint reichlich lebensfremd, wenn nicht gar abstrus. Er sei eingeschlafen und habe dann erst realisiert, dass die Privatklägerin seine Unterwäsche bis zur Hüfte heruntergezogen habe, worauf er sie (die Unterwäsche) selber komplett ausgezogen habe (pag. 383, Z. 26 ff.).

Der Beschuldigte machte nach dem Gesagten nicht nur unterschiedliche Angaben zum Ausziehen seiner Unterwäsche, sondern auch zur Frage, ob er von sich aus in das Zimmer der Privatklägerin gegangen oder von ihr sozusagen abgeholt worden ist und wer sich in der darauffolgenden Situation unwohl gefühlt hat. Wenn die Privatklägerin sich dem Beschuldigten tatsächlich sexuell aufgedrängt hätte, wäre nicht erklärbar, weshalb sie sich währenddessen unwohl gefühlt haben sollte und der Beschuldigte deshalb habe «aufhören müssen». Mit was genau der Beschuldigte habe «aufhören müssen», ist der Kammer zudem nicht klar, zumal die Initiative, gemäss seinen Angaben, klar von der angeblich sexuell aufdringlichen Privatklägerin ausgegangen sei. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgte insofern eine Änderung der Verteidigungsstrategie, als die Verteidigung in ihrem Schlussvortrag anmerkte, der Beschuldigte habe die Nähe zum Unterleibsbe- reich der Privatklägerin möglicherweise gesucht und es sei danach zu fragen, wie dieser hätte erkennen sollen, dass die Privatklägerin dies nicht wolle (pag. 592). In die gleiche Richtung ging der Beschuldigte auch im Rahmen seines «letzten Wortes» anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 597 f.). Dennoch bestätigte er seine bisher im Verfahren gemachten Aussagen als richtig (pag. 587, Z. 9 ff.).

Auffällig ist ferner, dass der Beschuldigte bereits bei der ersten Befragung und konstant durch alle Befragungen hindurch zum Gegenangriff überging. So sei es die Privatklägerin gewesen, welche ihn habe «sexuell aufwecken» wollen (pag. 37, Z. 90), sich gegen ihn bzw. ihren Po gegen seinen Penis gedrückt habe (pag. 37, Z. 113 f., pag. 383, Z. 26 ff.), sexuell sehr aggressiv und aufdringlich gewesen sei, er sie immer wieder von sich habe wegstossen müssen (pag. 38, Z. 157 f., vgl. auch pag. 45, Z. 67 ff., pag. 383, Z. 26, Z. 44 f.), sie ihre Vagina gegen ihn gedrückt (pag. 38, Z. 183) und seine Unterhose herunter- oder ausgezogen bzw. an ihr ge-

zogen habe (pag. 52, Z. 339 f., pag. 383, Z. 29 ff., pag. 588, Z. 38). Dass die Privatklägerin am Morgen auf einmal unvermittelt geschrien (pag. 37, Z. 118, pag. 39, Z. 187 f.) bzw. immer wieder «nein, nein, nein» gesagt habe (pag. 45, Z. 72 f.), macht aber schlicht keinen Sinn, wenn den Ausführungen des Beschuldigten gefolgt wird, wonach die Privatklägerin sich ihm derart sexuell aufgedrängt habe.

Es entsteht der Eindruck, als wolle sich der Beschuldigte als Opfer der angeblich sexuell aufdringlichen Privatklägerin darstellen. So gab er etwa an, er sei sehr durcheinander gewesen (pag. 47, Z. 127 ff.), die Privatklägerin mache ihm Angst (pag. 48, Z. 160) und die Situation sei nicht sehr angenehm gewesen (pag. 45, Z. 68). Einmal sprach er gar davon, dass er sich vergewaltigt fühle und dies der schlimmste Tag in seinem Leben sei (pag. 40, Z. 257 f.). Dass er das Bett der Privatklägerin unter diesen Umständen nicht verlassen bzw. sich überhaupt hingelegt hat, obwohl die Situation – gemäss seinen eigenen Angaben – seltsam, unangenehm und bizarr gewesen sei, erscheint reichlich lebensfremd. Entsprechende Fragen beantwortete der Beschuldigte dahingehend, dass die Privatklägerin die einzige Person gewesen sei, mit der er sich einigermaßen wohl gefühlt habe (pag. 384, Z. 10, Z. 13 f.), dass er keinen anderen Schlafplatz gefunden (pag. 48, Z. 166) und ihr Bett bequem und warm bzw. komfortabel gewesen sei (pag. 48, Z. 176 f., pag. 588, Z. 41 ff.). Diese Aussagen vermögen – insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen zu seinem Befinden – nicht zu überzeugen. Dies umso weniger, als der Beschuldigte auch noch angab, die Privatklägerin habe Freude am Denunzieren bzw. sie habe ihm selber von ihrem Versuch erzählt, «dies» einem anderen jungen Mann anzutun und ihn hinter Gitter zu bringen (pag. 51, Z. 299 ff., pag. 51, Z. 309 ff.). Anhaltspunkte auf etwaige Falschbelastungen durch die Privatklägerin lassen sich den Akten jedoch keine entnehmen. Der Beschuldigte machte auch unterschiedliche Angaben dazu, wie er von den besagten Falschbeschuldigungen bzw. angeblichen Bestrebungen der Privatklägerin erfahren habe. So gab er zunächst zu Protokoll, dass die Privatklägerin ihm dies selber erzählt habe, seine Frau sei auch dabei gewesen (pag. 51, Z. 299 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte der Beschuldigte, er habe dies auch von «K. _____» gehört (pag. 589, Z. 4 ff.). Der Beschuldigte konnte allerdings keine näheren Angaben zu diesem «K. _____» machen, obwohl es sich – gemäss eigenen Angaben – um einen «guten Freund» handle (pag. 587, Z. 39 ff.). Die entsprechenden Vorbringen des Beschuldigten sind vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptung abzutun.

Die Beschreibung, die der Beschuldigte betreffend das Verhalten der Privatklägerin anlässlich der besagten Party an ihrem Domizil abgibt, nämlich, dass sie ihn immer wieder sexuell bedrängt und er sie mehrfach habe abweisen müssen (pag. 37, Z. 85 f., pag. 38, Z. 157 f., pag. 44 f., Z. 46 ff., pag. 50, Z. 239 ff.), wird – wie nachfolgend zu sehen sein wird – von niemand anderem bestätigt (vgl. Ziff. 11.3.3 hiernach). Den parteiöffentlichen Aussagen der übrigen Anwesenden und denjenigen der Privatklägerin ist vielmehr zu entnehmen, dass der Beschuldigte an diesem Abend sexuell aufgeladen gewesen ist. In diese Richtung geht denn auch seine Aussage, wonach er ein anderes Mädchen, an dem er interessiert gewesen sei, an der Party habe treffen wollen (pag. 44, Z. 43 f., pag. 46, Z. 91 ff.). Schliesslich passte der Beschuldigte seine diesbezüglichen Aussagen auch dem Verfahrens-

stand an. So erklärte er zunächst noch, die Freunde der Privatklägerin hätten mitbekommen, wie diese sich an ihn gedrängt habe (pag. 47, Z. 156), dass er die Privatklägerin bereits während der Party habe wegstossen müssen (pag. 50, Z. 238 f.) und sie sehr stark mit ihm geflirtet habe, auch als andere Leute dabei gewesen seien (pag. 50, Z. 244 f.). Auf Vorhalt der Aussagen einzelner Gäste änderte er seine Aussagen dahingehend, dass die Privatklägerin (sexuell) aggressiv sei, wenn sonst niemand anwesend sei (pag. 50, Z. 268 f.) bzw. sie an diesem Abend nicht offensiv, sondern ihm gegenüber sexuell aggressiv gewesen sei (pag. 52, Z. 332). Sie sei immer dann auf ihn zugekommen, wenn keine anderen Leute dabei gewesen seien (pag. 588, Z. 27 f.).

Der Beschuldigte sprach weiter davon, am fraglichen Abend von der Privatklägerin sexuelle Avancen per SMS und Nacktbilder erhalten zu haben (pag. 36, Z. 50 ff., pag. 38, Z. 153 ff., pag. 50, Z. 258 f., pag. 587, Z. 13 ff.); belegen konnte er dies jedoch nicht. Den Umstand, dass man auf seinem ausgewerteten Mobiltelefon keine entsprechenden Nachrichten und Bilder gefunden hat, erklärte der Beschuldigte umständlich mit einem neuen WhatsApp-Programm und seiner Vermutung, dass die Privatklägerin diese Mitteilungen auf seinem Handy gelöscht habe (pag. 46, Z. 118 ff., pag. 587, Z. 20 ff.). Dies ist klar als Schutzbehauptung abzutun, zumal eine solche Löschung bekanntlich nur unter gewissen Einschränkungen (Löschung nur innert gewisser Zeit nach Versand, unter Anmerkung «Diese Nachricht wurde gelöscht») möglich ist. Auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten wurden allerdings weder entsprechend einschlägige Nachrichten/Bilder der Privatklägerin noch Hinweise darauf gefunden, dass allfällige Nachrichten gelöscht worden sind.

Auffällig ist ferner, wie der Beschuldigte durchwegs und auf vielfältige Art und Weise versuchte, die Privatklägerin und die übrigen Partygäste schlecht zu machen. So führte er etwa aus, es seien am Domizil der Privatklägerin sehr viele Drogen konsumiert worden (pag. 36, Z. 66, Z. 82), die Privatklägerin habe sich ihm – wie bereits mehrfach erwähnt – sexuell stark und in aggressiver Weise aufgedrängt (beispielhaft pag. 38, Z. 157 f.), sie habe wohl eine Überdosis MDMA und THC-Brownies gehabt bzw. sei unter vielen Drogen gestanden (pag. 37, Z. 93 f., pag. 51, Z. 293), sei sehr betrunken gewesen (pag. 37, Z. 105) und es sei nicht das erste Mal, dass sie Personen belüge oder andere mit solchen «Sachen» beschuldige (pag. 40, Z. 255 ff.). Demgegenüber war der Beschuldigte stets darum bemüht, sich selber in ein gutes Licht zu rücken. So gab er etwa zu Protokoll, wie er sich um seine Freunde gesorgt respektive sich für sie verantwortlich gefühlt habe (pag. 36, Z. 44 ff.) und er selber nur wenig getrunken und keine (harten) Drogen konsumiert habe, da er dies in seinem Alter nicht mehr nötig habe (pag. 36, Z. 44 f. und Z. 75). Seine Aussage, wonach er an der Party zu seinen Freunden habe schauen müssen, erscheint nicht zuletzt mit Blick auf seine späteren Ausführungen fraglich, wonach keine der anwesenden Personen ihn gekannt hätten oder seine Freunde gewesen seien (pag. 52, Z. 333 f.). Er führte weiter aus, er habe die Privatklägerin hinsichtlich ihres Drogenkonsums stoppen wollen (pag. 39, Z. 205 f.), er sei nicht auf sie eingegangen (pag. 51, Z. 292 f.) und er habe ein erfülltes Sexleben bzw. habe das ihm vorgeworfene Verhalten nicht nötig (pag. 53, Z. 373 ff.).

Insgesamt wirken die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft, er hat sich in zahlreiche Widersprüche verstrickt, die Privatklägerin laufend schlecht gemacht, lebensfremde Abläufe geschildert und verschiedene Versionen des selben Geschehens abgeliefert. Auf die Aussagen des Beschuldigten kann demnach nicht abgestellt werden, sofern sie nicht ohnehin unbestritten sind.

11.3.3 Zu den Aussagen der übrigen Personen

Vorab ist festzuhalten, dass O._____, P._____, Q._____ und R._____ nie parteiöffentlich befragt wurden. Sie konnten zum eigentlichen Tatgeschehen aber ohnehin keine Angaben machen, weshalb ihren Aussagen keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Der guten Ordnung halber folgen dennoch einige kurze Anmerkungen.

O._____ wurde am 11. November 17 durch die Polizei befragt (pag. 57 f). Er gab an, den Eindruck gehabt zu haben, der Beschuldigte sei auf Drogen, dies wegen seines aggressiven Verhaltens. Der Beschuldigte sei passiv aggressiv mit einer sexuellen Lust gewesen. Zum Kerngeschehen konnte O._____ keine Angaben machen. Er habe am besagten Morgen von den übrigen Anwesenden erfahren, was passiert sei. Bei der Party habe er gesehen, wie der Beschuldigte einen Joint geraucht und Alkohol getrunken habe, was von diesem nicht bestritten wird.

Gleichentags wurde auch P._____ polizeilich befragt (pag. 59 f). Dabei führte sie aus, der Beschuldigte und die Privatklägerin hätten an besagtem Abend ab und an zusammen gesprochen. Sie glaube aber nicht, dass die Privatklägerin mehr mit ihm als mit anderen Personen gesprochen habe. Sie hätten aber definitiv nichts miteinander gehabt. Sie habe nachträglich erfahren, was passiert sei. Ob ausser Alkohol auf der Party sonst noch etwas konsumiert worden sei, wisse sie nicht. Auch P._____ vermochte nach dem Gesagten keine Aussagen zum Tathergang zu machen.

Q._____ gab am 11. November 17 zu Protokoll (pag. 61 f.), dass der Beschuldigte ziemlich rasch negativ aufgefallen, laut gewesen sei und sich abwertend über die europäische Kultur geäußert habe. In der Nacht sei er ins Zimmer geplatzt und habe eine Schlafgelegenheit gesucht. Am Morgen seien er selber und seine Freundin informiert worden, dass die Polizei unterwegs sei, da der Beschuldigte die Privatklägerin wohl vergewaltigt habe. Auch diese Aussagen helfen zur Klärung des Kerngeschehens nicht weiter.

Auch N._____ und J._____ konnten sich zum eigentlichen Kerngeschehen nicht äussern. Ihre Aussagen sind für die vorliegende Beurteilung zwar nicht ausschlaggebend, dennoch ergeben sich daraus gewisse Hinweise, welche die Umstände an besagtem Abend bzw. am nächsten Morgen etwas verdeutlichen.

N._____ wurde insgesamt zwei Mal befragt, wobei die erste Befragung nicht parteiöffentlich erfolgte. Er wurde im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Zeuge vorgeladen und ergänzend befragt. Dabei erhielt auch die Verteidigung Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen, womit dem Konfrontations- und Fragerecht des Beschuldigten Genüge getan ist. Es handelt sich bei ihm um einen Kollegen der Privatklägerin. Für eine Absprache bestehen nach Auffassung der Kammer allerdings keine Anhaltspunkte, zumal N._____ noch vor der Pri-

vatklägerin einvernommen wurde und das eigentliche Kerngeschehen bis auf den Zeitpunkt, indem er das Zimmer betreten hat, auch nicht selber beobachten konnte bzw. zum Betreten des Zimmers ohnehin von der Privatklägerin abweichende Angaben machte. N._____ gab an, dass ein Typ namens «A._____» eine kurze Zeit neben ihm auf dem Gästesofa gelegen habe. Ca. um 10:00 Uhr sei er aufgewacht und habe bei der Privatklägerin an die Zimmertüre geklopft und gefragt, ob sie auch aufstehe. Weiterlich habe sie durch die Türe verneint, ebenso habe sie seine Frage verneint, ob alles in Ordnung sei. Als er die Tür geöffnet habe, habe er den Beschuldigten neben der Privatklägerin liegen sehen. Diese sei aufgesprungen und habe den Beschuldigten angeschrien, er solle gehen und sie wolle ihn nicht mehr sehen. Daraufhin sei dieser aus dem Zimmer gekommen und habe ihm gegenüber gesagt «i can't handle her like that». Er sei sich nicht sicher, aber er glaube, dass der Beschuldigte etwas auf Englisch gesagt habe wie, er habe schon mal mit ihr Sex gehabt. Die Privatklägerin habe sich ihm dann anvertraut und erzählt, dass der Beschuldigte zu ihr ins Bett gestiegen sei, sie berührt und anal vergewaltigt habe. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholte er seine Aussagen, wonach sich der Beschuldigte in dieser Nacht zunächst zu ihm gelegt (pag. 388, Z. 20) und er am Morgen an der Türe der Privatklägerin gefragt habe, ob sie auch aufstehe und alles in Ordnung sei. Er ergänzte, dass er gefragt habe, ob er ins Zimmer kommen dürfe, wobei wiederum ein «nein» von der Privatklägerin gekommen sei (pag. 388, Z. 28 ff.). Er habe die Türe nur einen Spalt aufgemacht und das Zimmer nicht betreten (pag. 388, Z. 41 f.). Die Privatklägerin sei dann recht laut geworden und der Beschuldigte habe das Zimmer verlassen und gesagt, er habe schon etwas mit der Privatklägerin gehabt (pag. 388, Z. 32 ff.). Annäherungsversuche der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten habe er nicht feststellen können (pag. 389, Z. 12 f.). Die Aussagen von N._____ helfen zur Klärung des eigentlichen Kerngeschehens nicht weiter. Auch er schilderte jedoch, dass an besagtem Morgen offenbar etwas nicht in Ordnung gewesen und der Beschuldigte aus dem Zimmer der Privatklägerin gekommen ist. Damit vermögen sie eher die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zu stützen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil N._____ keine Annäherungsversuche von der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten beobachtet hatte, obwohl sich diese – gemäss Aussagen des Beschuldigten – an diesem Abend «sexuell aggressiv» an ihn herangemacht habe.

J._____ wurde am 21. November 2017 in Gegenwart der Rechtsbeiständin der Privatklägerin sowie einer Substitutin der Verteidigung polizeilich befragt. Sie gab zu Protokoll, dass sie vor dieser Party weder die Privatklägerin noch den Beschuldigten gekannt habe. Nach der Party habe sie auf dem Sofa geschlafen, als sie um ca. 06:00 Uhr erwacht sei, weil der Beschuldigte ihr mit seiner Hand über den Po gestreichelt habe. Sie habe sich daraufhin entfernt, worauf er ihr gefolgt sei. Der Beschuldigte habe sie auf Englisch nach einer Zigarette gefragt, was sie mit der Begründung verneint habe, dass er sie «begrabscht» habe. Er habe dann so getan, als wisse er von allem gar nichts mehr, was sie ihm zugetraut habe, da er total neben den Schuhen gewesen sei (pag. 66 f., Z. 47 ff.). Er sei ihr von Anfang an sehr unsympathisch gewesen und sie habe ein suspektes Gefühl gehabt (pag. 67, Z. 75 f.). Sie denke, er habe sexuelle Absichten gehabt (pag. 67, Z. 88 f.). Sie habe ihn

Alkohol trinken sehen, aber nicht übermässig viel. Sie gehe davon aus, dass er gekifft habe und man habe ihm angesehen, dass er nicht nur Alkohol konsumiert habe (pag. 68, Z. 143 ff.). Die Privatklägerin habe von etwas zu viel gehabt, sei sehr betrunken gewesen, habe gekifft und beim Gehen teilweise geschwankt bzw. sei «ziemlich parat» gewesen (pag. 68, Z. 113 ff. und 126 ff.). Ihr sei nicht aufgefallen, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte etwas zusammen gehabt hätten (pag. 69, Z. 167 f.). Zum eigentlichen Kerngeschehen konnte damit auch J. _____ keine näheren Angaben machen. Insofern helfen ihre Aussagen nicht weiter. Auch sie bestätigte jedoch, dass sie keine Annäherungsversuche der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten beobachten konnte.

11.4 Gesamtwürdigung und erstellter Sachverhalt

Alles in allem ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin sehr glaubhaft sind und erlebnisbasiert wirken. Es gibt – entgegen der Auffassung der Verteidigung – keine generellen Erkenntnisse darüber, wie ein Opfer sich während einem negativen Ereignis verhält bzw. verhalten sollte (Stichwort: Adrenalinausschüttung vor einem Schockzustand). In den Aussagen der Privatklägerin sind ferner keine Auffälligkeiten auszumachen. Dass sie wenige Details (auf welcher Seite sie gelegen und wann ihr Freund N. _____ das Zimmer betreten habe) nicht im gesamten Verfahren gleich schildern konnte bzw. bezüglich letzterem von den Aussagen von N. _____ abwich, ist angesichts des Zeitablaufs und der Dynamik entsprechender Vorfälle ohne Weiteres nachvollziehbar. Diese Abweichungen sprechen ferner gegen eine erfundene bzw. auswendig gelernte Geschichte. Die Privatklägerin schilderte das Kerngeschehen gleichbleibend und legte im gesamten Verfahren Wert darauf, den Beschuldigten hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe nicht übermässig zu belasten. Sie war stets um eine präzise Schilderung sowohl des Rahmen- als auch des Kerngeschehens bemüht und korrigierte etwa von sich aus, dass es im Rahmen der analen Penetration weniger Stösse gewesen seien. Sie schilderte nicht nur die eigentlichen Geschehnisse des besagten Morgens, sondern auch ihre psychischen Nachwirkungen lebensnah. Auch stimmen die Aussagen der Privatklägerin insofern mit den objektiven Beweismitteln überein, als diese einen körperlichen Kontakt zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten sowie den Nachweis gewisser konsumierter Substanzen belegen und keine einschlägigen Nachrichten und/oder Bilder auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten aufgefunden werden konnten. Dass genital sowie auch anal keine Verletzungen bei der Privatklägerin festgestellt werden konnten, spricht nicht gegen ihre Schilderungen des Vorfalls, zumal auch eine gegen den Willen stattgefundene Penetration nicht zwingend Verletzungen hinterlassen muss (pag. 82) und die Privatklägerin ohnehin schilderte, wie sie währenddessen in einer Art Schockstarre gewesen sei. Daran vermag – nicht zuletzt mit Blick auf die Feststellung des IRM, wonach im Zeitpunkt der Blutentnahme kein Ethanol im Blut der Privatklägerin nachgewiesen werden konnte (pag. 82) – auch die Aussage von J. _____ nichts zu ändern, wonach die Privatklägerin am besagten Abend bzw. in der besagten Nacht nicht mehr in gutem Zustand, sondern «ziemlich parat» gewesen sei. Zum eigentlichen Kerngeschehen konnten die übrigen Personen keine Angaben machen.

Die Aussagen des Beschuldigten fielen demgegenüber vage, widersprüchlich und teilweise nicht nachvollziehbar bzw. lebensfremd aus. Er machte unterschiedliche Angaben zum eigentlichen Kerngeschehen und war im gesamten Verfahren darum bemüht, die Privatklägerin schlecht zu machen, die von ihr geschilderten Vorfälle ins Gegenteil umzudrehen und sich selber in ein gutes Licht zu rücken. Zusammenfassend vermögen seine Aussagen nicht zu überzeugen. Auch die Kammer geht nach dem Gesagten davon aus, dass die Privatklägerin anlässlich der Geschehnisse am besagten Morgen ihre Ablehnung ohne Weiteres deutlich machte, bevor sie in eine Art «Schockstarre» verfiel. Aus der Würdigung der vorliegenden Beweismittel ergibt sich damit ein stimmiges Gesamtbild, wonach die von der Privatklägerin geschilderten Berührungen und Penetrationen durch den Beschuldigten stattgefunden haben und sich dieser währenddessen bewusst über ihren Willen hinwegsetzte. Es bestehen damit keine unüberwindlichen Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Für die Kammer ergibt sich nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ein Gesamtbild, das dem angeklagten Sachverhalt gemäss Ziff. I.1. der Anklageschrift entspricht:

Die Privatklägerin legte sich nach der Party an ihrem Domizil nackt in ihrem eigenen Bett schlafen. Am Morgen legte sich der Beschuldigte, nur mit seiner Unterhose bekleidet, neben die Privatklägerin. Er zog sich in der Folge seine Unterhose aus, umfasste die Privatklägerin mit einem Arm und berührte sie an deren Brüsten. Obwohl die Privatklägerin erklärte, dies nicht zu wollen, berührte er sie weiter an den Brüsten. Daraufhin berührte er ihre Vagina und führte einen Finger ein, obwohl die Privatklägerin den Beschuldigten mehrfach aufforderte, die Handlungen zu beenden («nein» bzw. «no», «stop-it»). Die Privatklägerin befand sich daraufhin in einer Art Schockstarre, setzte sich körperlich nicht zur Wehr und äusserte sich auch verbal nicht weiter. Der Beschuldigte begann – nach wie vor hinter der Privatklägerin liegend und sie umfassend – seinen Penis an ihr zu reiben, worauf er einmal anal in die Privatklägerin eindrang und ein bis zweimal zustiess. Daraufhin vermochte sich die Privatklägerin aus ihrer Schockstarre und vom Beschuldigten zu lösen, sprang auf und forderte ihn auf, ihr Zimmer zu verlassen, was der Beschuldigte auch tat, ohne zuvor zu einem Samenerguss gekommen zu sein.

III. Rechtliche Würdigung

12. Theoretische Ausführungen zur sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 aStGB)

Betreffend die allgemeinen rechtlichen Ausführungen kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 14 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 436 ff.). Zur besseren Übersicht und der Vollständigkeit halber werden die relevanten theoretischen Grundlagen vorliegend nochmals wiedergegeben und ergänzt:

Gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB wird bestraft, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum

Widerstand unfähig macht. Unter sexueller Handlung ist zunächst jede körperliche Betätigung zu verstehen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus betrachtet eindeutig sexualbezogen ist. Die Handlung muss sich daher jedenfalls auf geschlechtsspezifische oder mindestens erogene Körperteile beziehen. Erfasst werden u.a. orale und anale Penetrationen, Einführung von Gegenständen in Vagina oder Anus, Reiben des Geschlechtsteils des Täters an den Genitalien oder an der (weiblichen) Brust des Opfers, Berühren des nackten männlichen oder weiblichen Geschlechtsteils, Berührung der nackten Brust einer Frau (auch unter dem Büstenhalter oder unter den Kleidern), das längere oder intensive Betasten des weiblichen oder männlichen Geschlechtsteils über der Kleidung oder Zungenküsse. Eine Vielzahl von an sich noch nicht erheblichen sexuellen Verhaltensweisen kann in einem Gesamtkontext unter Umständen als sexuelle Handlung qualifiziert werden (MAIER, Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019 N 11 zu Art. 187 StGB). Die Tatmotive, das subjektive Empfinden oder die Bedeutung solcher eindeutig sexualbezogener Handlungen für Täter und Opfer sind dabei belanglos (WEDER, StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl. 2018, N 5 f. zu Art. 187 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, N 5 zu Art. 189 StGB). Nötigen kann der Täter durch Gewalt, Drohung oder psychischen Druck. Gewalt liegt dann vor, wenn auf das Opfer mit chemisch oder physikalisch fassbaren Mitteln eingewirkt oder physisch in seine Rechtssphäre eingegriffen wird. Dabei schaltet der Täter entweder den Widerstand des Opfers aus oder verhindert eine allfällige Gegenwehr, bevor das Opfer reagieren kann. Eine gewisse Einwirkung auf den Körper ist erforderlich, wobei die notwendige Intensität nach relativen Kriterien zu bestimmen ist. Keine Rolle spielt es, ob das Opfer Widerstand leistet und dieser allenfalls gebrochen wird. Bereits ein Niederdrücken oder mit überlegener Körperkraft festhalten kann unter Umständen als Gewalt definiert werden. Es genügt aber grundsätzlich diejenige Gewalt, die nötig war, um das konkrete Opfer gefügig zu machen (MAIER, a.a.O., N 20 ff. zu Art. 189 StGB). Bei der Beurteilung des Ausmasses der Gewaltanwendung sind auch Opfergesichtspunkte mit zu berücksichtigen. Die von der Rechtsprechung geforderte Widersetzlichkeit des Opfers ist nichts Anderes als eine tatkräftig und manifestierte Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, die sexuelle Handlung nicht zu wollen, wobei der entgegengesetzte Wille durch das Opfer unzweideutig manifestiert werden muss (MAIER, a.a.O., N 23 zu Art. 189 StGB, vgl. auch Urteil des BGer 6B_304/2012 vom 8. November 2012 E. 2.1 f.). Das Opfer muss die Tat dulden (TRECHSEL/BERTOSSA, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 189). Zwischen der Nötigungshandlung und dem Dulden der sexuellen Handlung muss Kausalität bestehen; der Täter muss gerade durch die Nötigungshandlung die Duldung der sexuellen Handlung erzwungen haben, ansonsten kommt nur Versuch in Betracht (TRECHSEL/BERTOSSA, a.a.O., N 11 zu Art. 189).

Subjektiv verlangt der Tatbestand Vorsatz, bezüglich des Erkennens eines «Neins» des Opfers mindestens Eventualvorsatz. Der Täter muss um die Bedeutung des auf- und abgenötigten Verhaltens wissen. Dazu gehört auch, dass er zumindest in Kauf nimmt, sich über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegzusetzen (MAIER, a.a.O., N. 54 zu Art. 189 StGB).

13. **Vorbemerkungen**

Vorweg ist bezüglich der rechtlichen Würdigung darauf hinzuweisen, dass die Anklageschrift dem Beschuldigten für den Vorfall vom 11. November 2017 sexuelle Nötigung und mehrfache sexuelle Belästigung zur Last legt (pag. 335 f.), ohne allerdings zu präzisieren, welche Handlungen welchen Tatbestand erfüllen sollen.

Die Vorinstanz hat sich hierzu nicht geäußert und es erfolgte lediglich ein Schuldspruch wegen sexueller Nötigung als Ganzes. Nach Ansicht der Kammer ist es aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs vertretbar, den gesamten Vorfall als ein einheitliches Ereignis anzusehen, wobei einer abweichenden Betrachtungsweise ohnehin das Verschlechterungsverbot entgegenstehen würde. Der Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen des Vorfalls vom 11. November 2017 verschiedene Handlungen begangen hat, wird in der nachfolgenden Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Damit hat für die (ebenfalls) angeklagte mehrfache sexuelle Belästigung kein Freispruch zu ergehen.

14. **Subsumtion**

Das Beweisergebnis hat im vorliegenden Fall ergeben, dass sich der Beschuldigte am Morgen des 11. Novembers 2017 hinter die nackte Privatklägerin ins Bett gelegt hat, sie mit einem Arm umfasste und an den Brüsten und ihrer Vagina berührte, anschliessend einen Finger in ihre Vagina einführte und in der Folge seinen Penis an ihr rieb und – nach wie vor hinter der Privatklägerin liegend und sie umfassend – seinen Penis anal einführte und ein bis zwei Mal zustiess. Die vom Beschuldigten an der Privatklägerin vorgenommenen Handlungen stellen zweifellos sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes dar.

Obwohl sich die Privatklägerin körperlich nicht zur Wehr gesetzt hat, brachte sie ihren Willen dennoch klar und unzweideutig verbal zum Ausdruck und sagte dem Beschuldigten bereits nach den ersten Berührungen, er solle aufhören. Sie sagte mehrere Male «nein» bzw. «no» oder «stop it». Trotz den bestimmten Aufforderungen, entsprechende Handlungen zu unterlassen, setzte sich der Beschuldigte über den für ihn erkennbaren verbalen Widerstand der Privatklägerin hinweg, in dem er einen Finger in ihre Vagina einführte, bevor er dann – die Privatklägerin weiterhin umfassend – seinen Penis an ihr gerieben und anal in sie eingedrungen ist. Dass die Privatklägerin in eine Art Schockzustand verfiel und sich für einen kurzen Moment auch verbal nicht mehr widersetzte, ist angesichts der für sie schwierigen Situation nachvollziehbar. So befand sich die Privatklägerin alleine und nackt zuhause in ihrem Bett, in einer vermeintlich sicheren Umgebung. Dem dominant auftretenden Beschuldigten war sie zweifelsohne körperlich unterlegen und dieser setzte sich auch über den von ihr geäußerten Willen ohne Weiteres hinweg bzw. intensivierte seine sexuellen Handlungen weiter (vom vergleichsweise harmlosen Berühren der Brüste bis hin zur analen Penetration). Für die Erfüllung des Tatbestands von Art. 189 Abs. 1 aStGB ist eben gerade nicht erforderlich, dass sich das Opfer andauernd wehrt oder widerstandsunfähig wird. Das Erstere ist dem Opfer nicht zuzumuten und Letzteres stimmt oft nicht mit den Tatabläufen überein. Viele Opfer geben nach dem ersten Angriff des Täters den Widerstand auf, sammeln dann aber wieder ihre Kräfte und versuchen anschliessend erneut, sich zur Wehr

zu setzen (MAIER, a.a.O. N. 22 zu Art. 189, vgl. auch Urteil des BGer 6B_304/2012 vom 8. November 2012 E. 2.1 f.). So war es denn auch bei der Privatklägerin, welche ihre Blockade bzw. den Schockzustand schliesslich überwinden, aufspringen und sich so vom Beschuldigten lösen konnte. Die Straf- und Zivilklägerin hat sich anlässlich der Übergriffe soweit gewehrt, als es ihr unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht ihrer persönlichen Verhältnisse möglich und zumutbar war, um sich den nötigen Einwirkungen des Beschuldigten zu entziehen.

Auch die Kammer geht nach dem Gesagten davon aus, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten auf die Willensbildung der Privatklägerin eingewirkt hat. Die hierfür erforderliche – vor dem geschilderten Hintergrund erklärbar – vergleichsweise geringe, aber immerhin bestimmte Vorgehensweise des Beschuldigten, stellt eine gewaltsame Nötigung dar. Durch das entsprechende Verhalten des Beschuldigten war es ihm überhaupt erst möglich, die sexuellen Handlungen gegen den vorab unzweideutig geäusserten Willen der Privatklägerin zu vollziehen. Der Beschuldigte musste den verbalen Widerstand der Privatklägerin auch sprachlich verstehen, zumal sich diese sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache entsprechend äusserte. Daran ändert – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – nichts, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal Geschlechtsverkehr hatte.

Aufgrund der mehrfachen verbalen Äusserungen der Privatklägerin («nein» bzw. «no» oder «stop it») musste dem Beschuldigten bewusst sein, dass er gegen den Willen der Privatklägerin handelte. Er wollte den sexuellen Kontakt mit ihr und setzte sich dabei über ihren unzweideutig geäusserten Willen hinweg. Der Beschuldigte handelte damit direktvorsätzlich. Damit ist der Tatbestand der sexuellen Nötigung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich oder dargetan. Bezüglich des angeblichen Rauschzustandes des Beschuldigten wird auf Ziff. 17.2 hiernach verwiesen.

Nach dem Gesagten hat sich der Beschuldigte der sexuellen Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

15. Allgemeines

Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zum anwendbaren Recht, zur Strafzumessung und zum massgebenden Strafraum sind zutreffend. Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden (S. 17 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 439 f.).

16. Vorbemerkungen

Der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Erwerb, Besitz und Konsum von Marihuana und die diesbezüglich ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 100.00 (Ziff. 1.2. des erstinstanzlichen Dispositivs) sind in Rechtskraft erwachsen und somit nicht mehr Gegenstand

dieses Verfahrens. Im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung ist damit lediglich die sexuelle Nötigung zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten hierfür zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, den Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgelegt. Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbot kann die Kammer das Urteil auch hinsichtlich der im Rahmen der Strafzumessung auszufällenden Sanktion nur bestätigen oder zugunsten des Beschuldigten abändern.

17. Tatkomponenten

17.1 Objektive Tatschwere

Schwere der Verletzung respektive Gefährdung des betroffenen Rechtsguts:

Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist unter diesem Titel der Erfolgsunwert der Tat zu beurteilen. Das vorliegend betroffene Rechtsgut ist die sexuelle Integrität der Privatklägerin. Wie das Beweisergebnis zeigt, nahm der Beschuldigte an der Privatklägerin sexuelle Handlungen vor (Berühren der Brüste und der Vagina, Einführen eines Fingers in die Vagina, Reiben des Penis am Po und anale Penetration mit dem Penis). Die Ausführungen der Vorinstanz können grundsätzlich bestätigt werden; Der Beschuldigte hat die sexuelle Integrität der Privatklägerin durch das anale Eindringen mit dem Penis in relativ schwerer Weise verletzt. Analles Eindringen gehört grundsätzlich zu den schwereren Fällen der Rechtsgutverletzung, zumal damit auch weitere gesundheitliche Folgen einhergehen können. Anzumerken gilt es, dass die Vorinstanz im Rahmen ihrer Urteilsbegründung nur von der analen Penetration spricht und die übrigen Handlungen des Beschuldigten bei der Schwere der Verletzung nicht mehr erwähnt, obwohl gerade auch das Eindringen mit einem Finger in die Vagina einen erheblichen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung der Frau bedeutet. Gesamthaft ist relativierend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte «nur» einmal eingedrungen ist und etwa ein bis zwei Mal zugestossen hat, ohne zu ejakulieren und der ganze Vorfall nach einigen Minuten vorbei gewesen ist. Der Vorfall dauerte in zeitlicher Hinsicht zwar nicht lange, dennoch zeugte er von einer gewissen Hartnäckigkeit des Beschuldigten, fanden doch mehrere sexuelle Handlungen in nur kurzer Zeit statt. Die Vorinstanz hat die Schwere der Verletzung des Rechtsguts sodann als mittelschwer beurteilt. Sicherlich ist der ganze Vorfall nicht zu bagatellisieren – im Gegenteil. Bei der Privatklägerin hat der Vorfall nebst körperlichen Schmerzen auch zu psychischen Problemen geführt, welche bis heute andauern. Die Qualifikation mittelschwer bedeutet allerdings, dass dafür eine Strafe im Bereich von drei bis sechs Jahren auszusprechen wäre. Die Kammer geht nach dem Gesagten von einem leichten Verschulden aus.

Verwerflichkeit des Handelns:

Zu beurteilen ist unter diesem Titel der Handlungsunwert der Tat. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, musste der Beschuldigte keine besonders hohe kriminelle Energie an den Tag legen. Die Übergriffe erfolgten – soweit ersichtlich – spontan und ohne vorgängige Planung. Der Beschuldigte hat allerdings nicht nur das Vertrauen der Privatklägerin ausgenutzt, er hat sie auch in einem sehr verletzlichen Moment mehr oder weniger überrumpelt und er hat sie in ihrem Bett bzw. ih-

rem Zimmer, einem Ort, an dem man sich geborgen und sicher fühlen darf, sexuell genötigt. Dem vorliegenden Bericht der Psychotherapie vom 7. Juni 2018 (pag. 222 f.) kann denn auch entnommen werden, dass die Privatklägerin durch die Möbel ihres Zimmers getriggert wurde und sie etwa neue Bettwäsche etc. kaufen musste, was ein klares Zeichen dafür ist, dass das Vorgehen des Beschuldigten ihr gegenüber in dieser Umgebung perfid war.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen.

17.2 Subjektive Tatschwere

Willensrichtung und Beweggründe:

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Ihm ging es um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse, was als rein egoistischer Beweggrund zu betrachten ist. Dies wirkt sich indes neutral aus, da diese Umstände deliktsimmanent sind.

Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts:

Hätte der Beschuldigte tatsächlich nur eine Schlafgelegenheit gesucht, hätte er sich auch an den Rand des Bettes der Privatklägerin legen können. Der Beschuldigte hätte damit die Rechtsgutverletzung ohne Weiteres vermeiden und sich dem ihm bekannten Willen der Privatklägerin fügen können. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Komponenten ist noch von einem leichten Verschulden auszugehen.

Die Kammer kann sich schliesslich auch den Ausführungen der Vorinstanz anschliessen, wonach beim Beschuldigten im Tatzeitpunkt nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist (S. 19 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 441 f.). Zwar hat der Beschuldigte unbestrittenermassen und auch gemäss eigenen Angaben in der Nacht vor der Tat Alkohol getrunken. Bis zum eigentlichen Tatzeitpunkt sind allerdings noch einige Stunden vergangen, in denen der Beschuldigte geschlafen hat und der Alkohol entsprechend abgebaut werden konnte. Die im Gutachten des IRM festgestellte und auf den Tatzeitpunkt zurückgerechnete Blutalkoholkonzentration von minimal 2.22 Promille und maximal 3.47 Promille (pag. 98) ist insofern zu relativieren, als der Beschuldigte – gemäss eigenen Angaben – auf dem Nachhauseweg, d.h. zwischen dem Tatzeitpunkt und der Blutentnahme, noch eine halbe Flasche Rum getrunken hat (pag. 47, Z. 126). Gestützt auf die am 11. November 2017 um 16.25 Uhr vorgenommenen Blutentnahme und der auf diesen Zeitpunkt festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1.88 Promille (vgl. pag. 93) sowie unter Berücksichtigung des besagten Nachtrunks, ist von einem im Tatzeitpunkt deutlich unter 2 Promille liegenden Wert auszugehen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich auch aus dem sonstigen Benehmen des Beschuldigten nicht schliessen lässt, er sei am besagten Morgen bzw. im Tatzeitpunkt sehr stark alkoholisiert gewesen.

17.3 Fazit Tatverschulden

Es ist ohne Weiteres vertretbar, sich *nebenbei* (auch) am abstrakten Strafraumen der Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 aStGB zu orientieren, zumal ein vaginiales Eindringen mit einem Finger und eine anale Penetration mit dem Penis

durchaus mit Handlungen vergleichbar sind, die unter Art. 190 Abs. 1aStGB subsumiert werden. Das gesamte Tatverschulden des Beschuldigten ist nach Ansicht der Kammer noch als leicht einzustufen. Aufgrund dieser Überlegungen und den obenstehend ausgeführten Gründen erachtet die Kammer im vorliegenden Fall eine Strafe im Bereich von 24 Monaten als dem Tatverschulden angemessen (vgl. aber Ziff. 17.5 hiernach).

17.4 Täterkomponenten

Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, ist der Beschuldigte im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet. Dies wirkt sich allerdings neutral aus. Auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind als neutral zu werten. Der Beschuldigte stammt aus den S._____, ist im Dezember 2014 in die Schweiz eingereist und seit dem 6. Februar 2015 mit einer Schweizerin verheiratet. Gemäss eigenen Angaben studiert er T._____ in einem Masterprogramm an der Universität H._____ und ist zurzeit wirtschaftlich von seiner Ehefrau abhängig. Der Beschuldigte befindet sich damit in grundsätzlich geordneten privaten Verhältnissen. Er hat sich nach der Tat nichts mehr zu Schulden kommen lassen und hat sich im Strafverfahren korrekt und anständig verhalten, was jedoch erwartet werden darf. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe hat er das gesamte Verfahren hindurch grundsätzlich abgestritten. Dies ist sein Recht. Strafmindernde Reue und Einsicht sind somit allerdings nicht vorhanden. Aussergewöhnliche Umstände, welche schliesslich auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten schliessen lassen würden, sind nicht ersichtlich (vgl. Urteile des BGer 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Insgesamt sind die Täterkomponenten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als neutral zu werten.

17.5 Gesamtfazit

Nach dem Gesagten würde die Kammer eine Strafe im Bereich 24 Monaten als angemessen erachten. Da das Urteil aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden darf, ist die Kammer an die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafhöhe von 18 Monaten gebunden.

18. Strafart, Vollzug und Anrechnung der ausgestandenen Haft

Aufgrund der Höhe der ausgefallten Strafe (18 Monate) ist vorliegend einzig eine Freiheitsstrafe zulässig (Art. 34 Abs. 1 aStGB e contrario).

Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Urteil des BGer 6B_254/2018 vom 6. September 2018 E. 1., BGE 134 IV 1 E. 4.2.2).

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, sind vorliegend keine Umstände ersichtlich, welche der Gewährung des bedingten Vollzugs entgegenstehen würden. Die Freiheitsstrafe von 18 Monaten wird somit aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass oberinstanzlich ohnehin das Verbot der reformatio in peius zu beachten wäre.

In Anwendung von Art. 51 aStGB ist die vom Beschuldigten ausgestandene Haft (vorläufige Festnahme) im Umfang von einem Tag an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

V. Landesverweisung

19. Zur Anordnung der Landesverweisung / Ausschreibung im SIS

19.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt hierzu folgendes fest (S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 444):

Die sexuelle Nötigung ist gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB eine Katalogtat, womit eine obligatorische Landesverweisung zu erfolgen hat. Es sind keine Umstände ersichtlich, wonach ein schwerer persönlicher Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegen würde: Der Beschuldigte ist in den S. _____ aufgewachsen, verfügt nach wie vor über die Staatsbürgerschaft der S. _____ und befindet sich erst seit wenigen Jahren in der Schweiz. Er ist zwecks Eheschliessung in die Schweiz gekommen und seit dem 6. Februar 2015 verheiratet. Er ist in der Schweiz nicht sonderlich integriert und geht auch keiner geregelten Arbeit nach. Er hat keine Kinder. Der Beschuldigte verfügt über verwandtschaftliche Beziehungen in den S. _____, jedoch nicht in der Schweiz. Es sind sodann keine Umstände bekannt, die eine Wiedereingliederung in den S. _____ als nicht möglich erscheinen liessen.

Aufgrund des Verschuldens des Beschuldigten ist vorliegend eine Landesverweisung von 5 Jahren verhältnismässig (vgl. zu den Bemessungskriterien BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, 4. Aufl. 2018, Art. 66a N 27 ff.)

19.2 Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

Die *Verteidigung* brachte diesbezüglich im Wesentlichen vor, dass der Beschuldigte seit sechs Jahren mit einer Schweizerin verheiratet und zurzeit an seinem Masterabschluss sei und sich mit seiner Ehefrau um deren betagte Grosseltern kümmere, welche die beiden nicht in die S. _____ begleiten oder sie dort besuchen könnten. Die Grosseltern hätten in der Schweiz niemanden mehr, womit eine analoge Situation wie bei Kindern vorliege. Wenn kein Härtefall angenommen werde, so stelle sich die Frage einer Ausschreibung im SIS. Die vorliegende Strafandrohung kenne keine Mindeststrafe im Sinne von Art. 96 SDÜ. Selbst wenn von der konkret ausgefallten Strafe ausgegangen werde, habe eine Verhältnismässigkeitsprüfung zu erfolgen, nach welcher es im Einzelfall geboten sein könne, aus beruflichen oder familiären Gründen auf eine Ausschreibung zu verzichten. Letztlich komme es auf die Gefahr für die Öffentlichkeit an, welche mit Blick auf den vorliegenden Fall als gering einzustufen sei (pag. 592 f.).

Die *Generalstaatsanwaltschaft* erachtete die von der Vorinstanz angeordnete fünfjährige Landesverweisung als angemessen (pag. 595). Die *Privatklägerschaft* äusserte sich nicht zu einer allfälligen Landesverweisung des Beschuldigten.

20. Grundlagen zur Landesverweisung

Gemäss dem am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Art. 66a Abs. 1 Bst. h aStGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen sexueller Nötigung verurteilt wurde, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 aStGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 1.3.1). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur «ausnahmsweise» unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 erster Satz aStGB). Diese sog. Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2; je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 aStGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen (vgl. BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteil des BGer 6B_587/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 2.1.1).

Art. 66a Abs. 1 aStGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von fünf bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Wie diese Verhältnismässigkeitsprüfung im Detail auszugestalten ist bzw. an welchen Kriterien sich die Ermessensausübung zu orientieren hat, ist jedoch nicht offensichtlich. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019 fest, die Rechtsfolge, d.h. die Dauer der Landesverweisung, sei aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (E. 1.3.4., vgl. ferner auch ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Basler Kommentar StGB/JStG, 4. A. 2019, N 27 ff. zu Art. 66a StGB). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107). Die Kammer berücksichtigt gemäss eigener Rechtsprechung bei der Bemessung der Dauer der Landesverweisung ebenfalls das Verhältnis zur Strafhöhe bzw. zum Verschulden des Beschuldigten sowie die Art des Delikts bzw. das geschützte Rechtsgut und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das bestehende Rückfallrisiko. Dabei kommt diesen Aspekten unterschiedli-

ches Gewicht zu, je nachdem, welche privaten Interessen des Beschuldigten einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen (vgl. beispielhaft Urteile des Obergerichts des Kantons Bern SK 20 41/42 vom 8. Dezember 2020, SK 18 442 vom 25. Juli 2019 E. 19, SK 18 87 vom 23. August 2018 E. V.25.).

21. Beurteilung der Landesverweisung durch die Kammer

21.1 Vorliegen einer Katalogtat

Der Beschuldigte ist S._____ Staatsbürger und verfügt gemäss eigenen Angaben zurzeit nicht über einen Aufenthaltstitel in der Schweiz (pag. 590, Z. 27 f.). Er ist Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 aStGB und wird gemäss den vorstehenden Ausführungen u.a. wegen sexueller Nötigung verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 Bst. h aStGB), was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung nach sich zieht (Art. 66a Abs. 2 aStGB e contrario).

Nachfolgend gilt es anhand der eingangs erwähnten Kriterien (Ziff. 20. hiervor) zu prüfen, ob beim Beschuldigten allenfalls eine Ausnahme greift. Ausschlaggebend dafür ist, wie bereits erwähnt, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und ob die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen.

21.2 Persönliche Situation des Beschuldigten / Ausgangslage

Gemäss Bericht der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern vom 20. Juli 2018 (pag. 249 ff.) ist der Beschuldigte, ein S._____ Staatsbürger, in den S._____ geboren und zwecks Vorbereitung der Ehe in die Schweiz gereist. Seit dem 6. Februar 2015 ist er mit einer Schweizerin verheiratet (pag. 250); Kinder hat er keine (pag. 278). Die Muttersprache des Beschuldigten ist T._____. Seine Eltern leben nach wie vor in den S._____ und sind – gemäss den Angaben des Beschuldigten – stark verschuldet (pag. 598). Ein aktueller Leumundsbericht konnte nicht erstellt werden, da der Beschuldigte gemäss Berichtsrapport vom 31. März 2020 der Kantonspolizei Bern als per 31. Dezember 2019 nach Deutschland ausgereist gilt (pag. 491). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er in Deutschland über ein Studentenvisum verfüge und zurzeit in einem Masterprogramm an der Universität H._____ T._____ studiere bzw. zwischen Bern und H._____ pendle. Ebenfalls habe er bereits einen Master in U._____ und V._____ (pag. 586, Z. 18 ff.).

Der Beschuldigte hat eigenen Angaben zufolge zwar einen universitären Abschluss (U._____ und V._____), ist aber nach wie vor erwerbslos und wirtschaftlich von seiner Ehefrau abhängig, welche ein Einkommen von ungefähr CHF 6'000.00 erzielt (pag. 586, Z. 32 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass eine Anstellung aufgrund der derzeitigen Corona-Situation schwierig sei (pag. 586, Z. 20 f.). Er ergänzte in seinem «letzten Wort» weiter, dass ein «negatives Urteil» das Ende seiner Karriere bedeuten würde, da er so sein derzeitiges Masterstudium nicht abschliessen könne. Seine Ehefrau, mit der er trotz offenem Verhältnis eng verbunden sei, habe in der Schweiz einen sehr guten Job und sie möchten eine Familie gründen. Zudem kümmere er sich mit seiner Ehefrau zurzeit um deren Grosseltern in der Schweiz und eine Trennung von

diesen stelle eine Katastrophe dar (pag. 597 f.). Der Beschuldigte ist soweit gesund, leidet jedoch unter Asthma (pag. 586, Z. 42 f.).

Schliesslich ist dem Schreiben der Ehefrau des Beschuldigten, G._____, vom 17. Februar 2021 zusammengefasst zu entnehmen, dass ein Umzug in die S._____ für sie und den Beschuldigten undenkbar sei. Ihre Familie und die gemeinsamen Freunde seien in der Schweiz; in den S._____ sei kein soziales Umfeld vorhanden, welches ihnen Halt bieten könne. Sie würden sich um ihre Grosseltern kümmern, welche über 80 Jahre alt und auf Unterstützung angewiesen seien. Sie arbeite als Y._____ in einer guten Anstellung, wodurch sie sich und den Beschuldigten finanziell tragen könne. In den S._____ benötige sie eine W._____ und mit dem Lehrdiplom aus der Schweiz finde sie nicht einfach eine Anstellung bzw. verdiene substantiell weniger. Wenn das Visum des Beschuldigten nicht verlängert werde, könne er das Studium nicht abschliessen, was ihre gemeinsamen Pläne zerstöre. Bei diesem Szenario sei nicht an die gewünschte Familienplanung zu denken und es wäre eine zu grosse Belastung, wenn der Beschuldigte in den S._____ und sie in der Schweiz leben würde (pag. 600 f.).

21.3 Härtefallprüfung

Dauer der Anwesenheit in der Schweiz / Integration / finanzielle Verhältnisse

Der Beschuldigte lebt seit knapp sechseinhalb Jahren in der Schweiz, wobei er sich zwecks Studium per 31. Dezember 2019 hier abgemeldet hat und seither zwischen Bern und H._____ pendelt. Er ist – laut eigenen Angaben – im Besitz eines Studentenvisums aus Deutschland; in der Schweiz verfügt er über keinen Aufenthaltstitel mehr. Eine Aufenthaltsdauer von knapp sechseinhalb Jahren erscheint noch nicht als besonders lang. Zu bemerken ist ferner, dass der Beschuldigte die prägenden Jahre seiner Kinder- und Jugendzeit und darüber hinaus auch einen nicht unwesentlichen Teil seines Erwachsenenlebens in den S._____ verbracht hat (pag. 35). Die verhältnismässig kurze Aufenthaltsdauer sowie die Tatsache, dass der Aufenthalt des Beschuldigten in der Schweiz schwergewichtig durch seine Ehe abgeleitet ist, immerhin reiste er zur Vorbereitung der Ehe in die Schweiz ein (pag. 250), spricht gegen einen schweren persönlichen Härtefall.

Der Beschuldigte spricht gebrochen Deutsch, seine Muttersprache ist T._____. Er ist in der Schweiz beruflich nicht integriert und konnte seit seiner Einreise finanziell noch nie auf eigenen Beinen stehen; er ist zurzeit Student in einem Masterprogramm in H._____ (pag. 602 ff.) und hat – gemäss eigenen Angaben – bereits zwei Masterabschlüsse, ist allerdings nach wie vor vom Einkommen seiner Ehefrau abhängig (pag. 586, Z. 25). Der Beschuldigte hat ferner Schulden in Höhe von X._____ 80'000.00 (Schulgelder von vier Jahren, pag. 246) und seine aktuelle berufliche und finanzielle Zukunft ist nach wie vor unsicher. Der Beschuldigte ist auch sozial in der Schweiz nicht wirklich integriert, gab er doch selber an, hier nur wenige Freunde zu haben (pag. 687, Z. 35 f.). Weiter ist er in der Schweiz zwar nicht vorbestraft, mit der nun beurteilten sexuellen Nötigung hat der Beschuldigte die öffentliche Sicherheit und Ordnung jedoch in schwerwiegender Weise missachtet. Vor diesem Hintergrund stellt eine Landesverweisung keine besondere Härte dar.

Familienverhältnisse / Gesundheitszustand

Vorweg ist zunächst auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK zu verweisen, dessen Schutzbereich dann berührt ist, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (Urteil des BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.2). Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten (Urteile des BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.2 und 2C_253/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3.3).

Der Beschuldigte ist seit dem 6. Februar 2015 mit der Schweizerin G._____ verheiratet (pag. 250). Die Ehefrau des Beschuldigten lebt in der Schweiz, der Beschuldigte pendelt aufgrund seines Studiums zwischen Bern und H._____. Eine Landesverweisung des Beschuldigten würde das Eheleben zweifellos erheblich beeinträchtigen. Dieser Umstand allein begründet indessen noch keinen Härtefall. Eine Kontaktpflege wäre jedenfalls auch bei einem Landesverweis möglich, sei es direkt anlässlich von gemeinsamen Ferien in den S._____, sei es indirekt mittels Post, Telefon, SMS, Whatsapp, Videotelefonie oder Sprachnachrichten. Darüber hinaus erachtet es die Kammer aufgrund der persönlichen Umstände der Ehefrau des Beschuldigten (junges Alter, Ausbildung als Y._____, nötige Sprachkenntnisse) auch als zumutbar, das Eheleben mit dem Beschuldigten in den S._____ weiterzuführen, selbst wenn dies einige zusätzlichen Anstrengungen seitens der Ehefrau des Beschuldigten (W._____, Jobsuche etc.) bedingen würde. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass sich der Beschuldigte und seine Ehefrau zurzeit um die Grosseltern der Ehefrau kümmern. Eine normale familiäre und emotionale Beziehung reicht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht aus, um einen Aufenthaltsanspruch im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK zu begründen (Urteil des BGer 6B_680/2018 vom 19. September 2018 E. 1.5). Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass sich aus Art. 8 Ziff. 1 EMRK im Regelfall aber ohnehin weder ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts ableiten lässt (Urteile des BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.3 und 2C_458/2019 vom 27. September 2019 E. 5.2).

Zur gesundheitlichen Situation des Beschuldigten ist lediglich festzuhalten, dass dieser offenbar an Asthma leidet. Eine fachgerechte Behandlung dieser gesundheitlichen Einschränkung ist allerdings auch in den S._____ ohne Weiteres gewährleistet.

Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat / Aussichten auf Wiedereingliederung in der Schweiz und Rückfallgefahr

Der Beschuldigte hat – soweit aus den Akten ersichtlich – die ersten 27 Jahre seines Lebens in den S._____ verbracht. Seine Eltern leben nach wie vor dort (pag. 598) und er hat zwei Halbgeschwister (pag. 35). Über den persönlichen Kontakt des Beschuldigten mit seiner Familie in den S._____ ist nur wenig bekannt.

Im Schreiben von G. _____ vom 17. Februar 2021 wird hierzu ausgeführt, dass die Eltern des Beschuldigten getrennt seien, der Vater in einem Heim für Menschen mit psychischen Problemen und die Mutter am finanziellen Existenzminimum lebe, der Beschuldigte mit der einen Halbschwester keinen Kontakt habe und die andere grosse finanzielle Schwierigkeiten habe (pag. 600). Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die geltend gemachten finanziellen Probleme einiger Familienmitglieder nichts über das persönliche Verhältnis zu ihnen auszusagen vermag. Selbst wenn die Kontakte des Beschuldigten zu seiner Familie aber mehr oder weniger abgebrochen sein sollten, so spricht dieser dennoch die Landessprache und ist mit der Kultur bestens vertraut. Aufgrund seiner im Herkunftsland erfolgten Sozialisation wäre es für ihn ohne Weiteres möglich, sich dort wieder zu integrieren.

In der Schweiz hat der Beschuldigte derzeit keine Arbeit und keinen Aufenthaltstitel. Wie sich aus den Akten ergibt, hat er zwar gewisse soziale Kontakte, aber nur wenige Freunde. Er lebt mehrheitlich mit seiner Ehefrau zusammen. Die (rechtskräftige) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie die sexuelle Nötigung sind die bisher einzigen Straftaten, die sich der Beschuldigte in der Schweiz hat zu Schulden kommen lassen. Einer besseren gesellschaftlichen Eingliederung in hiesiger Umgebung steht grundsätzlich nichts entgegen, zumal keine Strafverbüssung zur Diskussion steht, welche überhaupt einen Unterbruch der bisherigen Integration bewirken könnte. Die sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin – wenngleich natürlich ohne Weiteres erheblich und nicht etwa zu bagatellisieren – erscheint eher als singuläres Ereignis, welches sich kaum wiederholen dürfte.

Abschliessende Würdigung

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», vgl. Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3).

Wie aufgezeigt, stellt einzig der Umstand, dass der Beschuldigte verheiratet ist und bei einer Landesverweisung das Zusammenleben mit seiner Ehefrau in der Schweiz nicht mehr möglich wäre, eine gewisse Härte dar. Gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls sprechen gleich mehrere Faktoren: die verhältnismässig kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz, die fehlende berufliche bzw. wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration und die intakten Eingliederungschancen im Heimatland. Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Aspekte ist es dem Beschuldigten zuzumuten, die Schweiz – allenfalls gemeinsam mit seiner Ehefrau – zu verlassen. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt damit nicht vor.

21.4 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 aStGB entfällt mangels schweren persönlichen Härtefalls.

21.5 Dauer der Landesverweisung

Wie hiervor bereits erwähnt, ist die Dauer der Landesverweisung aufgrund des Tatverschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107).

Die ausgesprochene bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten entspricht einem leichten Verschulden, weshalb eine Landesverweisung für die gesetzlich vorgesehene Minimaldauer von 5 Jahren angemessen ist. Einer (hier nicht angezeigten) Erhöhung stünde ohnehin das Verschlechterungsverbot entgegen.

22. Ausschreibung im SIS

22.1 Grundlagen zur Ausschreibung im SIS

Drittstaatsangehörige können nur zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) wird vom urteilenden Gericht angeordnet (Art. 20 Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ist eine Landesverweisung für sogenannte «Drittausländer» – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ohne Weiteres im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-4656/2012 vom 24. September 2015).

In Bezug auf die Frage, wann eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr im Sinne von Art. 96 SDÜ respektive Art. 24 Ziff. 2 Bst. a der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-Verordnung) vorliegt, halten sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Zürcher Obergericht dafür, dass dem Wortlaut nach grundsätzlich eine abstrakte Mindeststrafe von einem Jahr gefordert wird (vgl. etwa Urteile des BVGer C-7594/2014 vom 12. April 2016 E. 6.3, C-5578/2013 vom 8. Januar 2015 E. 6. 4 und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB170246-0 vom 6. Dezember 2017 E. 3). Da das schweizerische Strafrecht jedoch selten eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsieht, ist der Ansicht des Zürcher Obergerichts zuzustimmen, wonach die eigentliche Höhe der Strafe der konkreten Verurteilung viel entscheidender ist (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB170246-0 vom 6. Dezember 2017 E. 3).

Darüber hinaus darf die Ausschreibung im SIS nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergehen (SCHNEIDER/GFELLER, Landesverweisung und das Schengener Informations-

system, in: Sicherheit und Recht 1/2019, S. 9; ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N 96 vor Art. 66a-66d StGB, Urteil des BGer 6B_572/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2.2).

22.2 Ausschreibung in concreto

Der Beschuldigte stammt aus den S._____ und ist damit Drittstaatenangehöriger. Vorliegend wird die erstinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestätigt, womit ein konkretes Strafmass von über 12 Monaten Freiheitsstrafe vorliegt. Zweifellos ist bei Sexualdelikten, wie dem vorliegenden, in Beachtung des als hochwertig zu qualifizierenden Rechtsguts der sexuellen Integrität regelmässig die Ausschreibung der ausgesprochenen Landesverweisung im SIS vorzunehmen. Selbst wenn vom Beschuldigten keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Schengenraum ausgeht, so steht einer Ausschreibung im SIS letztlich nur das private Interesse des Beschuldigten an einem Studienabschluss in H._____ entgegen (zu den Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz vgl. die Ausführungen zur Landesverweisung). Der Abschluss bzw. die Weiterführung eines entsprechenden Studiums ist allerdings auch ausserhalb des Schengenraums sowohl denkbar als auch zumutbar. Die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS sind somit erfüllt, eine solche ist anzuordnen.

VI. Zivilpunkt

23. Genugtuung

23.1 Allgemeines

Für die theoretischen Grundlagen zur Genugtuung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 445). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Wie im Zivilprozess gilt auch im Adhäsionsprozess die Dispositionsmaxime. Es bleibt der geschädigten Person überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Stellt sie keinen Antrag, ist ihr nichts zuzusprechen. Das Gericht darf ihr nicht mehr und nichts Anderes zusprechen, als sie verlangt hat. Es ist nicht Aufgabe der Strafbehörden, von Amtes wegen für die Wiedergutmachung des Schadens der geschädigten Person zu sorgen. Die geschädigte Partei muss ihre Ansprüche selbst geltend machen und trägt dafür die (objektive und subjektive) Beweislast.

Die entsprechenden Begehren sind – wie im Zivilprozess – grundsätzlich so zu formulieren, dass sie im Falle einer Guttheissung zum Urteil erhoben werden können. Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen sind zu beziffern. Auch Zins und Kosten sowie Entschädigungen müssen nach der Dispositionsmaxime beantragt werden, damit sie zugesprochen werden können (DOLGE, Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N 4 zu Art. 123 StPO, vgl. auch Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 114 vom 14. Mai 2019 E. 20.2).

Theoretische Ausführungen zum Schadenersatz können an dieser Stelle unterbleiben, zumal die Privatklägerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auf die Geltendmachung eines solchen verzichtet hat.

23.2 Ausgangslage

Erstinstanzlich wurde der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 11. November 2017 zugesprochen (pag. 408). Die Kammer ist auch betreffend den Zivilpunkt an das Verschlechterungsverbot gebunden.

23.3 Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

Die *Verteidigung* beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung die Abweisung der Zivilklage, äusserte sich diesbezüglich aber nicht weiter (pag. 592, pag. 606). Die *Generalstaatsanwaltschaft* enthielt sich eines Antrags und entsprechenden Ausführungen. Von Seiten der *Privatklägerschaft* wurde diesbezüglich ausgeführt, dass sich die Privatklägerin nach wie vor in Therapie befinde und Medikamente einnehme, was ihre intensive Auseinandersetzung mit dem Vorfall zeige. Die gesprochene Genugtuung von CHF 15'000.00 sei demnach angemessen (pag. 597).

23.4 Erwägungen der Kammer

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer eine Genugtuung von CHF 15'000.00 für die Privatklägerin als angemessen. Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 445 f.). Die Höhe der Genugtuung von CHF 15'000.00 erscheint nach den konkreten Umständen (insbesondere die bis heute bestehenden gesundheitlichen Folgen der Privatklägerin) sowie mit Blick darauf, dass eine Genugtuung bei Schuldsprüchen wegen Vergewaltigung mehrheitlich im Bereich von CHF10'000.00 bis CHF 20'000.00 angesetzt wird, zwar am oberen Rand, aber gerade noch angemessen (vgl. Urteil des BGer 6S.334/2003 vom 10. Oktober 2003 E. 5.2, HÜTTE, Lässt sich Genugtuung [als Folge von Sexualdelikten] berechnen? In: Have 2004, S. 226 ff., HÜTTE/DUKSCH, Die Genugtuung, Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide, Zürich, Basel und Genf, 2005).

Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens hat es die Privatklägerschaft unterlassen, für die geltend gemachte Genugtuung einen Verzugszins zu beantragen (pag. 398). Da im Adhäsionsprozess die Dispositionsmaxime gilt, hätte die Vorinstanz damit keinen Zins zusprechen dürfen (vgl. Ziff. 23 hiervor). Sofern ein entsprechender Zins nun oberinstanzlich beantragt wird (pag. 611), ist das Begehren verspätet (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 114 vom 14. Mai 2019 E. 20.2).

Der Beschuldigte hat der Privatklägerin damit eine Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass sich die Privatklägerin die Geltendmachung von Schadenersatz zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vorbehält.

Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben.

24. Parteientschädigung

Die Vorinstanz hat für die Aufwendungen der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung gemäss eingereichter Honorarnote von Rechtsanwältin D._____ gesprochen (S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 446). Das amtliche Honorar für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin durch Rechtsanwältin D._____ wurde indes lediglich für den Fall der Nichterhältlichkeit beim Beschuldigten festgelegt (S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 447). Die Kammer hat diesbezüglich eine andere Praxis. Es wird jeweils das amtliche und das volle Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeistandin festgelegt, unter einer allfälligen Rück- und Nachzahlungspflicht der beschuldigten Person. Hierfür wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen (Ziff. 26).

VII. Kosten und Entschädigungen

25. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Davon ausgehend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'189.60 (Gebühren von CHF 9'700.00 und Auslagen von CHF 8'489.60) dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf einen Pauschalbetrag von CHF 3'500.00, gehen deshalb zu seinen Lasten.

26. Entschädigungen

26.1 Allgemeines

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwalts-tarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Entschädigung des amtlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StPO (Art. 138 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 426 Abs. 4 StPO).

26.2 Amtliche Entschädigung der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ macht mit Honorarnote vom 12. Februar 2019 (pag. 402 f.) ein Honorar für das erstinstanzliche Verfahren von insgesamt CHF 6'471.00 zzgl. Auslagen von CHF 228.90 und MwSt. geltend. Die in der Honorarnote ausgewiesenen Aufwände und Auslagen erscheinen in Anbetracht der Umstände angemessen. Ein volles Honorar bzw. erhöhter Stundenansatz ist der besagten Honorarnote allerdings nicht zu entnehmen, weshalb auf die Festlegung eines vollen Honorars verzichtet wird. Die amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird nach dem Gesagten auf insgesamt CHF 7'219.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt.

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ mit Honorarnote vom 22. Februar 2021 ein volles Honorar in Höhe von CHF 6'644.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) bzw. einen Aufwand von 24.57 Stunden geltend (pag 607 f.). Der angegebene Aufwand scheint der Kammer grundsätzlich angemessen, wobei zufolge kürzerer Dauer der Berufungsverhandlung und Verzicht auf eine mündliche Urteilsöffnung eine Kürzung um 1.5 Stunden angezeigt ist. Die Kammer setzt die amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 5'025.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) fest.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 12'244.80 (CHF 7'219.75 + 5'025.05) zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im oberinstanzlichen Verfahren, ausmachend insgesamt CHF 1'226.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

26.3 Amtliche Entschädigung der Privatlägerschaft

Rechtsanwältin D._____ macht für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatlägerin im erstinstanzlichen Verfahren mit Honorarnote vom 11. Februar 2019 einen Aufwand von 32.75 Stunden (zzgl. Auslagen von CHF 228.10 und MwSt.) geltend. Dies scheint der Kammer angemessen, weshalb Rechtsanwältin D._____ für das erstinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung in Höhe von CHF 7'300.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausgerichtet wird.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'300.00 und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'763.60, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwältin D._____ mit Honorarnote vom 27. Januar 2021 einen Aufwand von insgesamt 23.5 Stunden zzgl. Auslagen/Reisezuschlag von CHF 344.90 und MwSt. geltend (pag. 612 f.). Der angegebene Aufwand scheint der Kammer grundsätzlich angemessen, wobei zufolge kürzerer Dauer der Berufungsverhandlung und Verzicht auf eine mündliche Urteilsöffnung eine Kürzung um 3 Stunden und CHF 117.95 (Reisespesen von CHF 42.90 sowie Reisezuschlag von CHF 75.00) zu erfolgen hat (vgl. auch Kreis-

schreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 25. November 2016, Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht). Die Kammer setzt die amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 4'660.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) fest.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'660.20 und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'103.90, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

VIII. Verfügungen

27. Für die weiteren Verfügungen wird auf das nachfolgende Dispositiv und Ziff. 22. hiavor verwiesen.

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 12. Februar 2019 insofern in **Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. **A._____ schuldig erklärt** wurde der **Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, durch Erwerb, Besitz und Konsum von Marihuana in der Zeit vom 10. November 2017 bis 11. November 2017 in E._____, F._____;
2. **A._____** in Anwendung von Art. 106 StGB sowie Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 100.00** (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung: 1 Tag) verurteilt wurde.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **sexuellen Nötigung**, begangen am 11. November 2017 zwischen ca. 08:00 Uhr und 10:30 Uhr in E._____, F._____, zum Nachteil von C._____

und in Anwendung der Artikel

40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 51, 66a Abs. 1 Bst. h, Art. 189 Abs. 1 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **18 Monaten**.

Die Polizeihaft von einem Tag (11. November 2017) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**.

3. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen, insgesamt bestimmt auf **CHF 18'189.60**.

4. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **CHF 3'500.00**.

III.

A._____ wird in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 15'000.00 Genugtuung** an die Privatklägerin C._____.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Privatklägerin C._____ die Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber dem Beschuldigten A._____ zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vorbehält.
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich **keine Kosten** ausgeschieden.

IV.

1. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt B._____ wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.625	200.00	CHF	1'325.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'325.00	CHF	106.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'431.00

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		25.73	200.00	CHF	5'146.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	228.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'374.90	CHF	413.85
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'788.75

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'219.75.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'219.75 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt B._____ wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		22.58	200.00	CHF	4'516.00
amtliche Entschädigung MLaw		0.49	100.00	CHF	49.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	100.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'665.80	CHF	359.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'025.05
volles Honorar		22.58	250.00	CHF	5'645.00
amtliche Entschädigung MLaw		0.49	120.00	CHF	58.80
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	100.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'804.60	CHF	446.95
Total				CHF	6'251.55
nachforderbarer Betrag				CHF	1'226.50

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'025.05.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'025.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'226.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin, Rechtsanwältin D. _____, wurde/wird im **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.75	200.00	CHF	6'550.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	228.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'778.10	CHF	521.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'300.00
volles Honorar				CHF	8'187.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	228.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'415.60	CHF	648.00
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	9'063.60
nachforderbarer Betrag				CHF	1'763.60

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'300.00.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'300.00 und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'763.60, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin, Rechtsanwältin D. _____, wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.50	200.00	CHF	4'100.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	152.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'327.00	CHF	333.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'660.20
volles Honorar				CHF	5'125.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	152.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'352.00	CHF	412.10
Total				CHF	5'764.10
nachforderbarer Betrag				CHF	1'103.90

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'660.20.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'660.20 und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'103.90, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

- Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SI-RENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]).
- Die Zustimmung zur Löschung des von A. _____ erstellten DNA-Profiles (PCN . _____ nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
- Die Zustimmung zur Löschung der von A. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende

Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).

4. Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Privatklägerin, a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (Dispositiv vorab zur Information; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Z. _____ Krankenkasse (Art. 32 ATSG; Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 22. Februar 2021

(Ausfertigung: 26. April 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Ragonesi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann der amtliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 138 Abs. 1 StPO).